

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2011

Umzugskosten

Ab August 2011 höhere Beträge steuerlich absetzbar

Vorauszahlungsbescheide

Verunsichern laut Steuerzahlerbund Arbeitnehmer

Einkommensteuererklärung:

Neue Ausfüllhilfe vom Fiskus

Sehr geehrte Mandanten,

während die Bundesregierung laut über Steuersenkungen nachdenkt, kommt es über Umwege zu höheren Abgaben. Immer mehr Städte führen z.B. eine Bettensteuer für Gäste pro Übernachtung in Hotels, Pensionen oder Ferienwohnungen ein. In anderen Kommunen läuft die Abgabe unter dem Mantel der City- oder Kultur-Taxe. Geplant sind die Einführung der Jagd- oder Pferdesteuer und bereits erhoben wird die Bräunungssteuer. Besitzer von Solarien und Sonnenbänken in Essen müssen diese monatlich pro Gerät zahlen. Die Hundesteuer gibt es zwar schon lange, aber hier ist eine laufende Tarifierung der klammern Gemeinden nach oben zu beobachten.

Bereits kassiert wird dazu in vielen Kommunen zudem eine Sexsteuer, die auch unter dem Namen Vergnügungssteuer versteckt werden kann. Sie ist von Bordell-Betreibern und Prostituierten zu zahlen.

Die Luftsteuer im fränkischen Fürth hat nichts mit der Fliegerei zu tun, sondern wendet sich an die Betreiber von Zigaretten-, Kaugummi- oder Handykarten-Automaten. Ähnlich kann es Unternehmern ergehen, die Werbeanlagen und Leuchtreklamen vor ihren Geschäften positioniert haben. Sie müssen mit einer Sondernutzungsgebühr rechnen. Dies sind nur einige wenige kuriose Beispiele, während fast alle Konsumenten ohne zu murren auf den Kauf von Kaffee, Sekt, Bier, Schnaps, Benzin und viele andere herkömmliche Nahrungsmittel Verbrauchersteuer indirekt über den Verkaufspreis zahlen. Dabei kassiert der Fiskus sogar zweimal beim Endkunden, denn auf den Nettopreis kommt die Umsatzsteuer noch obendrauf. Es bleibt insgesamt abzuwarten inwieweit sich Steuersenkungen ergeben.

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umzugskosten: Ab August 2011 höhere Beträge steuerlich absetzbar ▪ Vorauszahlungsbescheide: Verunsichern laut Steuerzahlerbund Arbeitnehmer ▪ Einkommensteuererklärung: Neue Ausfüllhilfe vom Fiskus 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergütung für Praktikum eines Studenten: Kann für Kindergeld nachteilig sein ▪ Kindererziehungszeiten: Stichtagsregelung ist verfassungsgemäß ▪ Erstausbildung und Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss: Werbungskosten ▪ Alleinerziehende müssen grundsätzlich Vollzeit arbeiten 	
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzsteuer: Auswirkung von Eigenverbrauch beim Kleinunternehmer ▪ Elektronische Rechnungsstellung: Bundesfinanzministerium legt Frage-Antwort-Katalog vor ▪ Betriebsausgaben: Abzug bei einem Sprachkurs im Ausland ▪ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Erteilung kostet nichts 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Kilometerangabe geschummelt: Verfahren wegen Steuerhinterziehung ▪ Solidaritätszuschlag: Bundesfinanzhof hält die Abgabe weiter für verfassungsgemäß ▪ Steuerfreie Einnahmen: Einsatz der Ehrenamtspauschale 	
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investmentsteuergesetz: Änderung im Schreiben zu Zweifels- und Auslegungsfragen ▪ Transaktionssteuer: Banken sehen "Strafzuschlag" ▪ Kauf einer Mietimmobilie: Kosten für Richtfest als Herstellungskosten abschreibbar ▪ Bankenabgabe: Letzter Schritt beschlossen 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Nachträgliche Schuldzinsen sind keine Werbungskosten? ▪ Reverse Charge Verfahren bei Bauleistungen: EuGH soll Zweifelsfragen klären ▪ Mietvertrag: Worauf man achten sollte ▪ Dachverpachtung an Betreiber einer Photovoltaikanlage: Umsatzsteuerliche Folgen ▪ Grundstückseigentümerin: Muss Ursache für Erdbeben untersuchen lassen 	
Immobilienbesitzer	10	Ehe, Familie & Erben	20
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grunderwerbsteuer wird in Nordrhein-Westfalen erhöht ▪ Gewerblicher Grundstückshandel: Maßgebend ist der Grundbucheintrag ▪ Investitionsabzugsbetrag: Vorteile bei der Solaranlage 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermülltes Haus geerbt: Erbschaftsteuer dennoch zu bemessen ▪ Ehegattensplitting: Nicht bei Vorhandensein einer "Zweitfrau" ▪ Ehescheidung: Keine Grunderwerbsteuer bei Vermögensauseinandersetzung ▪ Schulausschluss nach Körperverletzung ist gerechtfertigt 	
Angestellte	12		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urlaubsabgeltungsansprüche: Von tarifvertraglichen Ausschlussfristen erfasst ▪ Übungsleiter: Verluste sind mit anderen Einkünften verrechenbar ▪ Rentenbesteuerung: Ungünstige Urteile für Ruheständler 			

Medien & Telekommunikation

22

- Gebrauchtwagenverkauf: Vorsicht bei Vertragsformularen aus dem Internet
- Mobiltelefonrechnung: Webshop-Aufladung ermächtigt nicht zur unbegrenzter Nutzung
- Lokalfunk Mainz: Kann zum 01.10.2011 starten
- Wahlwerbung: NPD und FDP scheitern mit Anträgen auf mehr Wahlplakate

Staat & Verwaltung

24

- Umsatzsteuerbetrug: Brandenburg verschärft Kampf
- Schlafender Richter: Verfahrensmangel nur bei sicheren Anzeigen
- Stellenausschreibung: Behörde darf Führungserfahrung über fachliche Qualifikation stellen
- Polizei-Uni verschwendet Steuergelder
- Beamte: Verjährung muss Nachversicherung nicht entgegenstehen

Bußgeld & Verkehr

26

- Außergewöhnliche Belastung: Zivilprozesskosten sind generell absetzbar

- Außenprüfung: Verzögerungsgeld darf wegen derselben Unterlagen nur einmal festgesetzt werden
- Im EU-Ausland erworbener Führerschein: Muss nicht anerkannt werden

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- EHEC-Epidemie: Landwirtschaftliche Betriebe werden mit steuerlichen Maßnahmen unterstützt
- Unfallversicherung: Keine Unfallrente bei absoluter Fahruntüchtigkeit
- Werbefinanzierter Online-Journalismus: In Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Luftverkehrssteuer: Bundesregierung soll Auskunft geben
- Delikatessjagdwurst: Darf nicht im "Rework"-Verfahren hergestellt werden
- Bundesverband der Deutschen Industrie fordert einfacheres Reisekostenrecht
- Spielzeugsicherheit: Strenge Vorschriften in Kraft getreten

Alle Steuerzahler

Umzugskosten: Ab August 2011 höhere Beträge steuerlich absetzbar

Ziehen Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, können sie die Umzugskosten als Werbungskosten geltend machen. Dabei können ab dem 01.08.2011 für sonstige Umzugskosten höhere Pauschalen geltend gemacht werden. Dies meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt). Ein Umzug ist nach Angaben des BdSt beruflich veranlasst, wenn sich die Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt. Eine erhebliche Fahrzeitverkürzung werde angenommen, wenn sich die Fahrzeit für den Hin- und Rückweg insgesamt um mindestens eine Stunde reduziere.

Steuerlich abgesetzt werden können laut BdSt neben den Kosten für den Transport der Möbel auch die ortsüblichen Aufwendungen für einen Makler sowie die Kosten für Fahrten zur Wohnungsbesichtigung oder doppelte Mietzahlungen. Benötigten die Kinder aufgrund des umzugsbedingten Schulwechsels Nachhilfeunterricht, könnten auch diese Aufwendungen ab August 2011 bis zu einem Höchstbetrag von 1.617 Euro pro Kind berücksichtigt werden. Bislang habe ein Höchstbetrag von 1.603 Euro gegolten.

Für sonstige Umzugskosten könne daneben ein Pauschbetrag angesetzt werden, so der BdSt. Ab August könne ein Single pauschal 641 Euro (bisher 636 Euro) und Verheiratete 1.283 Euro (bisher 1.271 Euro) als sonstige Umzugskosten geltend machen. Zögen Kinder oder weitere Familienangehörige mit um, so könnten für diese Personen je 283 Euro (bisher 280 Euro) angesetzt werden. Der BdSt betont, dass die höheren Pauschalen nur gelten, wenn der Umzug nach dem 31.07.2011 beendet wurde. Statt der Umzugspauschalen könne der Steuerzahler die sonstigen Umzugskosten auch einzeln nachweisen. Dann müsse er jedoch alle Rechnungen sorgfältig aufbewahren und beim Finanzamt vorlegen.

Sei der Umzug nicht beruflich veranlasst, könnten die Kosten für die Umzugsspedition als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich abgezogen werden. Dabei könnten 20 Prozent der Dienstleistungskosten von höchstens 20.000 Euro geltend gemacht werden. Maximal könne daher ein Steuerabzug von 4.000 Euro erreicht werden. Voraussetzung ist laut Steuerzahlerbund, dass der Steuerzahler eine Rechnung von der Spedition erhalten hat und der Spedition das Geld auf ein Bankkon-

to überwiesen wurde. Barzahlungen erkenne das Finanzamt nicht an. Nicht begünstigt seien die Kosten für die Anmietung eines Umzugsautos, das vom Steuerzahler selbst gefahren werde. In diesem Fall liege nämlich keine von einem Unternehmen erbrachte Dienstleistung vor. Bund der Steuerzahler, PM vom 08.07.2011

Vorauszahlungsbescheide: Verunsichern laut Steuerzahlerbund Arbeitnehmer

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung müssen auch zunehmend Arbeitnehmer Einkommensteuervorauszahlungen leisten. Von Arbeitnehmern mit Kindern werden zum Teil mehrere tausend Euro an Vorauszahlungen verlangt.

Bislang kannten viele Steuerzahler Vorauszahlungen nur von Unternehmern und Selbstständigen. Betroffen sind nun auch vor allem Arbeitnehmer-Ehepaare mit der Steuerklassenkombination III/V. Aber auch Geringverdiener in der Steuerklasse V und VI müssen unter Umständen neben der einbehaltenen Lohnsteuer zusätzlich Steuervorauszahlungen leisten. Hintergrund ist eine gesetzliche Änderung zur Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen im Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung. Besonders hart trifft es laut BdSt Steuerzahler mit Kindern. Denn bei der Berechnung der Vorauszahlungen werde der Kinderfreibetrag nicht berücksichtigt. Mit seiner Eingabe fordert der BdSt, die Verhältnisse von Familien mit Kindern bereits bei der Berechnung der Einkommensteuervorauszahlungen zu berücksichtigen. Steuervorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die mit dem letzten Steuerbescheid ermittelt wurde, erläutert der Steuerzahlerbund. Daneben würden auch der jeweils aktuelle Steuertarif und Gesetzesänderungen beachtet. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung hätten sich Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Krankenkassenbeiträgen ergeben. Danach müsse der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren eine sogenannte Vorsorgepauschale berücksichtigen. Bei der Steuererklärung werde hingegen nicht die Pauschale, sondern es würden die tatsächlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Seien die tatsächlich geleisteten Beiträge niedriger als die



Vorsorgepauschale, so sei zu wenig Lohnsteuer einbehalten worden. Der Steuerzahler müsse dementsprechend Lohnsteuer nachzahlen und erhalte in der Regel eine Steuervorauszahlung festgesetzt.
Bund der Steuerzahler, PM vom 27.07.2011

Einkommensteuererklärung: Neue Ausfüllhilfe vom Fiskus

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.07.2011 auf einen neuen Plan hingewiesen, wodurch Bund und Länder das Steuerrecht spürbar vereinfachen und zugleich das Verfahren modernisieren und von unnötiger Bürokratie befreien wollen. Um diese Zielsetzung zu verwirklichen, wird der Einsatz moderner Informationstechnologien im Besteuerungsprozess forciert – möglichst breit und umfassend.

Dazu wird die Software der Steuerverwaltung im Rahmen des Gemeinschaftsvorhabens KONSENS (koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) von Bund und Ländern vereinheitlicht und modernisiert. Ein wichtiges Projekt dieses Vorhabens ist die elektronische vorausgefüllte Einkommensteuererklärung als optionales und kostenloses Service-Angebot der Finanzverwaltung. Hierbei werden die dem Finanzamt für das aktuelle Veranlagungsjahr vorliegenden Daten automatisch in die richtigen Felder der Steuererklärung übertragen. Das beinhaltet auch die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten, Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Vorsorgeaufwendungen sowie Name, Adresse und weitere Grundinformationen. Diese Daten werden dann in einer ersten Stufe bereits vorausgefüllt zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung und eventuellen Ergänzungen dieser Angaben sendet der Steuerzahler dann seine Einkommensteuererklärung ans Finanzamt.

Hierzu haben die Finanzminister der Länder auf ihrer Konferenz am 22.06.2011 noch einmal ausdrücklich dieses wichtige Projekt einer weiteren Ausbaustufe der elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern und Finanzamt bekräftigt und gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium folgende sechs Eckpunkte festgeschrieben:

1. Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein kostenloses elektronisches Serviceangebot der Finanzverwaltung, das erstmals im Laufe des Jahres 2013 allen interessierten Bürgern in einer ersten Stufe zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung kann über die Dienste der Steu-

erverwaltung (www.elster.de) oder mit Hilfe kommerzieller Software in Anspruch genommen werden.

2. Erleichterung bei der Erstellung einer Einkommensteuererklärung, Nutzung von ElsterFormular oder des ElsterOnline-Portals. Dort können bei der Steuerverwaltung gespeicherte Informationen angezeigt und nach Prüfung übernommen werden, ohne dass damit eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe verbunden ist.

3. Lieferung einer aktuellen Datenbasis durch eindeutig zuordenbare wesentliche Informationen für die Einkommensteuererklärung, bereits in der ersten Ausbaustufe.

4. In den folgenden Stufen ist die Bereitstellung weiterer steuerlich relevanter Informationen vorgesehen.

5. Die vorausgefüllte Steuererklärung muss höchstmögliche Datensicherheit gewährleisten, da die Informationen dem Steuergeheimnis unterliegen. Diese können daher nur der Steuerpflichtige selbst oder ausdrücklich durch ihn autorisierte Personen – wie etwa sein Ehepartner oder sein Steuerberater abrufen.

6. Kundenorientierte Dienstleistung, indem eine Erreichbarkeit rund um die Uhr und 7 Tage die Woche vorgesehen ist. Wiederholte Abrufe der Informationen sind möglich.

Das Bundesfinanzministerium ist sich sicher, dass die vorausgefüllte Steuererklärung das Ausfüllen der Formulare wesentlich erleichtern wird. Hierzu werden derzeit im Rahmen des Vorhabens KONSENS die fachlichen und technischen Grundlagen für das Entgegennehmen und Weiterverarbeiten elektronischer Belege entwickelt. Mit diesen und weiteren KONSENS-Projekten wird die Steuerverwaltung ihr elektronisches Serviceangebot zum Nutzen aller am Besteuerungsverfahren Beteiligten schrittweise erweitern, so das Versprechen.

Unternehmer

Umsatzsteuer: Auswirkung von Eigenverbrauch beim Kleinunternehmer

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich in einem Ende Juni 2011 veröffentlichten Urteil zur umstrittenen Frage geäußert, wie sich die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Kleinunternehmer auf die Berechnung seines Gesamtumsatzes auswirkt. Grundsätzlich unterliegen der Umsatzsteuer alle Lieferungen und Leistungen von Unternehmern. Als sonstige Leistung, auf die Umsatzsteuer zu entrichten ist, gilt auch die Verwendung eines Gegenstands aus dem Unternehmen für private Zwecke, wenn der Erwerb dieser verwendeten Gegenstands damals beim Kauf zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte.

Allerdings wird die Umsatzsteuer Lieferungen und Leistungen von Unternehmern nicht erhoben, wenn der Unternehmer als Kleinunternehmer anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Nimmt der Unternehmer seine Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres auf, muss der erwartete Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umgerechnet werden. Kleinunternehmer können allerdings im Gegenzug beim Erwerb von Gegenständen und dem Empfang von Leistungen für ihr Unternehmen die darauf lastende Umsatzsteuer nicht beim Finanzamt als Vorsteuer geltend machen.

Ob die Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen von Unternehmern nicht erhoben wird, wenn sie Kleinunternehmer sind und die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten, war bislang umstritten, wie sich die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Kleinunternehmer auf die Berechnung des relevanten Gesamtumsatzes auswirkt.

Nach Auffassung des Gerichts hat dieser Umsatz bei der Beurteilung, ob die für Kleinunternehmer maßgeblichen Grenzen erreicht werden, jedenfalls dann außer Betracht zu bleiben, wenn der Unternehmer bereits beim ehemaligen Erwerb Kleinunternehmer war und deshalb insoweit auch keine Vorsteuer geltend machen konnte. Nach dem

eindeutigen Gesetzeswortlaut seien nur solche Nutzungen unternehmerischer Gegenstände umsatzsteuerpflichtig und damit Teil der gesamten Umsätze des Unternehmers, für die er zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, so die Richter (Az. 5 K 5162/10). Das Urteil ist noch nicht bestandskräftig, denn hiergegen hat die Finanzverwaltung unter dem Aktenzeichen V R 12/11 beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt worden. Vorteil dieser Kleinunternehmer-Regelung ist, dass

- das in der Regel monatliche Erstellen von Voranmeldungen fürs Finanzamt wegfällt,
- keine eigenen formal korrekten Rechnungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes erstellt werden müssen und
- Angebote an private Endkunden ohne Steuer von 19 Prozent billiger werden. Der Kleinunternehmer kann seine Preise somit netto kalkulieren und an Privatkunden preiswerter verkaufen. Die denen ansonsten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer fließt als Aufwand in die Kalkulation ein und führt somit zu einer Belastung.

Elektronische Rechnungsstellung: Bundesfinanzministerium legt Frage-Antwort-Katalog vor

Wer Fragen zur geplanten Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung hat, kann in einem „Frage-Antwort-Katalog“, den das Bundesfinanzministerium auf seinen Internetseiten veröffentlicht hat, Antworten finden. Dort wird nach Angaben des Ministeriums auf eine Vielzahl von Fragen zur konkreten Ausgestaltung der geplanten Regelung eingegangen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgeworfen wurden. Die Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung ist im Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehen. Dieses liegt derzeit auf Eis, da der Bundesrat seine Zustimmung am 08.07.2011 verweigert hat.

Laut Bundesfinanzministerium wird derzeit eine Anrufung des Vermittlungsausschusses geprüft. Es weist darauf hin, dass eine rechtssichere Anwendung der vorgesehenen Neuregelung (zum Beispiel Versendung einer Rechnung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) erst mit Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 möglich ist. Durch Änderungen im Umsatzsteuergesetz sollen die bislang sehr hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen reduziert und so Bürokratiekosten der Wirtschaft in Mil-



liardenhöhe abgebaut werden. Vorgesehen war eine rückwirkende Anwendung der Vereinfachung zum 01.07.2011.

Der „Frage-Antwort-Katalog“ ist auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung_Steuern“ veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 26.07.2011

Betriebsausgaben: Abzug bei einem Sprachkurs im Ausland

Aufwendungen eines Arbeitnehmers, Unternehmers oder Freiberuflers für einen Fremdsprachenkurs im Ausland können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein, auch wenn dieser nur Grundkenntnisse oder allgemeine Kenntnisse in einer Fremdsprache vermittelt, diese aber für die betriebliche Tätigkeit ausreichen. Denn nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für die berufliche Fortbildung dienenden Reisen grundsätzlich abziehbar, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind (Az. VI R 12/10).

Findet der Fortbildungslehrgang zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen nicht am Wohnort des Arbeitnehmers oder Selbstständigen in dessen Nähe statt, muss aber geprüft werden, ob neben den reinen Kursgebühren auch die Aufwendungen für die mit dem Sprachkurs verbundene Reise betrieblich oder beruflich veranlasst und demzufolge abziehbar sind. Bei einer Sprachreise ist zu berücksichtigen, dass eine Fremdsprache in dem Land, in dem sie gesprochen wird, im Allgemeinen effizienter als im Inland zu erlernen sein wird. Daher kann nicht darauf abgestellt werden, dass ein Besuch von Sprachkursen im Inland den gleichen Erfolg hätte haben können. Das gilt auch für die Tatsache, dass ein Auslandsaufenthalt erhöhte Kosten verursachen kann.

Liegt kein ausschließlicher beruflicher Anlass zugrunde, sind die mit dem Sprachkurs verbundenen Reisekosten aufzuteilen. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab für Kosten einer solchen gemischten Reise kommt grundsätzlich das Verhältnis der beruflichen und privaten Zeiteile der Reise in Betracht. Allerdings darf bei Sprachreisen der touristische Wert des Aufenthalts nicht unbeachtet bleiben.

Anders als bei sonstigen Fortbildungsveranstaltungen besteht bei

Sprachreisen für die Wahl des auswärtigen Kursortes regelmäßig keine unmittelbare betriebliche Veranlassung und wird auch von privaten, in der Regel touristischen Interessen des Unternehmers bestimmt sein. Davon ist nach Ansicht der Richter beispielsweise auszugehen, wenn die Teilnahme an einem Kurs in englischer Sprache in weit entfernten Regionen (im Urteilsfall Südafrika) stattfindet. Dies ist außergewöhnlich und indiziert bereits, dass jemand die Reisekosten auch aus privaten Erwägungen auf sich genommen hat. Daher kann auch bei einem Intensivsprachkurs, der unter der Woche wenig Zeit für touristische Aktivitäten belässt und diese deshalb im Wesentlichen auf das Wochenende beschränkt sind, eine Aufteilung der mit dem auswärtigen Aufenthalt verbundenen Kosten gerechtfertigt sein. Sofern kein anderer Aufteilungsmaßstab nachgewiesen ist, ist von einer hälftigen Aufteilung sämtlicher mit der Reise verbundenen Kosten in privat und beruflich – Lebensführung und Werbungskosten/Betriebsausgaben – auszugehen, so das salomonische Resümee.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Erteilung kostet nichts

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz warnt – vor allem neu gegründete – Unternehmen vor Schreiben, in denen für die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eine Gebühr verlangt wird. Die Vergabe der USt-IdNr. sei kostenfrei, betont die OFD als vorgesetzte Dienstbehörde aller rheinland-pfälzischen Finanzämter.

Die Vergabe erfolge in Deutschland ausschließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). In der Regel beantragten die Unternehmen bei ihrem zuständigen Finanzamt die Erteilung der USt-IdNr. Diese übermittelten die Anträge dann intern an das BZSt.

Die USt-IdNr. ist laut OFD eine eindeutige Kennzeichnung eines Unternehmens im umsatzsteuerlichen Sinne. Sie werde benötigt von Unternehmen, die innerhalb der Europäischen Union am Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten teilnehmen.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 04.08.2011

Kapital- anleger

Investmentsteuergesetz: Änderung im Schreiben zu Zweifels- und Auslegungsfragen

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zu Zweifels- und Auslegungsfragen bezüglich des Investmentsteuergesetzes (InvStG) vom 18.08.2009 in Randziffer 297 geändert. Danach wird ein ausländisches Investmentvermögen, soweit es nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.12.2008 abweichend von der bis dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr wäre, für die Anwendung des InvStG für vor dem 31.05.2013 beginnende Geschäftsjahre auch weiterhin als ausländisches Investmentvermögen eingestuft, wenn es die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht hat und auch weiterhin veröffentlicht oder dem Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Mitteilung gemacht oder später keine gegenteilige Mitteilung gemacht hat und die Anwendung des § 6 InvStG unabhängig von der Veröffentlichung ausgeschlossen ist.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.07.2011, V C 1 - S 1980-1/08/10019

Transaktionssteuer: Banken sehen „Strafzuschlag“

Die von Deutschland und Frankreich vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer stößt beim Aktienmarktbetreiber Deutsche Börse auf Ablehnung. Das berichtet die „Zeit“ in ihrer Online-Ausgabe vom 17.08.2011. Eine solche Steuer „schafft Anreize, noch stärker als bisher in die Nischen auszuweichen, die von dieser Steuer nicht erfasst sind“, schrieb der Dax-Konzern in einem Kommentar zu der am 16.08. präsentierten Initiative von Bundeskanzlerin Angela Merkel und Frankreichs Präsident Nicolas Sarkozy. Die Transaktionssteuer wäre „ein Geschenk an die unregulierten Finanzplätze und Finanzprodukte dieser Welt“.

Der Privatbanken-Verband BdB lehnt eine Besteuerung aller Finanztransaktionen ab. Damit lasse sich die europäische Währungsunion nicht stabilisieren, teilte der Bundesverband mit. Eine isolierte Einführung der Steuer in einzelnen Ländern oder nur im Euro-Raum würde zu Wettbewerbsverzerrungen und einem massenhaften Ausweichen der Marktteilnehmer auf andere Finanzplätze führen. „Weder die ge-

wünschten Lenkungen noch die erwarteten Steuereinnahmen werden sich realisieren lassen“, warnte der BdB.

Die Steuer soll hektische Aktivitäten an den Börsen, mit denen vor allem durch eine hohe Zahl von Finanzbewegungen Gewinne erzielt werden, weniger attraktiv machen und Spekulationen eindämmen. Zudem bringt die Steuer wegen des großen Volumens der Handelsaktivitäten viel Geld ein. Kritiker argumentieren, dass auch Kleinsparer belastet würden, etwa bei der privaten Altersvorsorge.

Die geplante Steuer soll auf den Handel fast aller Finanzprodukte aufgeschlagen werden, also Aktien, Währungen und Wertpapiere, mit denen auf Rohstoffe oder Immobilien spekuliert wird. Damit funktioniert die Steuer ähnlich wie eine Mehrwertsteuer. Diskutiert werden Sätze von 0,01 bis 0,25 Prozent. In Deutschland zum Beispiel schlagen Befürworter der Steuer einen Satz von 0,05 Prozent vor. Das könnte Einnahmen von 10 bis 36 Milliarden Euro pro Jahr bringen.

Kauf einer Mietimmobilie: Kosten für Richtfest als Herstellungskosten abschreibbar

Wer sich eine Mietimmobilie zur Kapitalanlage kauft, kann seine Kosten für die Grundsteinlegung und das Richtfest für die später vermietete Immobilie als Herstellungskosten des Gebäudes über die gesamte Nutzungsdauer abschreiben. Dies teilt der Bund der Steuerzahler unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg mit, wie die „Süddeutsche Zeitung“ am 11.08.2011 auf ihren Internetseiten berichtet.

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehörten alle Aufwendungen, die auf einer Herstellungsleistung für das Gebäude beruhen und die zum Verbrauch von Gütern oder zur Inanspruchnahme von Diensten geführt haben, so das FG. Hierzu zählten auch die Aufwendungen für ein Richtfest, und zwar auch dann, wenn das Gebäude vermietet werden solle. Denn das Richtfest stehe in engem Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes, auch wenn dieses später vermietet werden solle und zu dem Richtfest Mieter eingeladen würden.

Gleiches gilt laut FG auch für die Grundsteinlegung, die den Baubeginn markiert. Auch dieses Fest stehe in engem Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes. Dieser Zusammenhang werde nicht da-



durch gelöst, dass zur Grundsteinlegung auch oder gar überwiegend Mietinteressenten eingeladen würden. Eine Aufteilung der Kosten für die Grundsteinlegung in Herstellungskosten einerseits und – soweit die Aufwendungen auf potenzielle Mieter entfallen – Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben andererseits scheidet aus.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.2010, 6 K 2428/04 B

Bankenabgabe: Letzter Schritt beschlossen

Die Kreditwirtschaft soll künftig bei Notlagen selbst zur Bewältigung der Krisenkosten beitragen, sodass nicht mehr die Steuerzahler primär ihren Kopf hinhalten müssen. Das Bundeskabinett hat am 20.07.2011 die Restrukturierungsfonds-Verordnung und damit den letzten Schritt für die Bankenabgabe beschlossen. Auf Grundlage der Verordnung und des Restrukturierungsfondsgesetzes soll die Bankenabgabe ab September 2011 erhoben werden. Mit der Abgabe wird nach Angaben des Bundesfinanzministeriums ein Restrukturierungsfonds aufgebaut, der bei künftigen Bankenschiefen einspringen soll.

Die Restrukturierungsfonds-Verordnung, die jetzt kurzfristig verkündet werden und damit in Kraft treten soll, präzisiert die Vorgaben des Restrukturierungsfondsgesetzes für die Erhebung der Bankenabgabe hinsichtlich der Abgabesätze, der Zumutbarkeitsgrenze und des Erhebungsverfahrens.

Abgabesätze: Je größer das Geschäftsvolumen einer Bank ist, desto höher wird der Jahresbeitrag sein (progressiver Tarif in fünf Stufen in Höhe von zwei bis sechs Basispunkten, gestaffelt nach dem Volumen der beitragserheblichen Passiva). Auf beitragserhebliche Passiva bis zu 300 Millionen Euro fallen keine Beiträge an, ab 300 Millionen zunächst der Eingangssatz von zwei Basispunkten. Mit dem maximalen Satz von sechs Basispunkten werden Passiva über 300 Milliarden Euro belastet. Als zweite Komponente für den Jahresbeitrag werden außerdem die noch nicht abgewickelten Termingeschäfte der Bank berücksichtigt (einheitlicher Tarif von 0,03 Basispunkten).

Zumutbarkeitsgrenze: Der Jahresbeitrag wird bei 20 Prozent des Jahresüberschusses gekappt, um die Zumutbarkeit der Abgabe sicherzustellen. Auf jeden Fall wird ein Mindestbeitrag in Höhe von fünf Prozent des regulären Jahresbeitrags erhoben. In Ergänzung der Zu-

mutbarkeitsregelung ist zudem vorgesehen, dass Banken, die in einem Jahr aufgrund der Zumutbarkeitsgrenze keinen vollen Jahresbeitrag oder nur den Mindestbeitrag zahlen, die gekappten Beiträge bis zu fünf Folgejahre lang nachzahlen müssen, soweit die Zumutbarkeitsgrenze in einem der Folgejahre durch den regulären Jahresbeitrag nicht ausgeschöpft wird. Um die in den künftigen Jahren erhöhten Belastungen der Banken durch höhere Eigenkapitalanforderungen aufzufangen, wird diese Nachzahlungsfrist bis 2019 auf zwei Folgejahre befristet.

Erhebungsverfahren: Die für die Berechnung der Jahresbeiträge erforderlichen Daten müssen von einem Abschlussprüfer bestätigt und bis zum 15.07. eines Jahres an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung gemeldet werden, damit die Beitragsbescheide zum 30.09. eines Jahres erlassen werden können. Für die erstmalige Anwendung 2011 gelten verlängerte Fristen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 20.07.2011

Immobilien- besitzer

Grunderwerbsteuer wird in NRW erhöht

In Nordrhein-Westfalen wird zum 01.10.2011 die Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5 Prozent erhöht. Mit den erwarteten Mehreinnahmen soll der Haushalt weiter konsolidiert werden. Dies teilt das nordrhein-westfälische Finanzministerium mit. Mit der Erhöhung folgt Nordrhein-Westfalen den Bundesländern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt.

Käufe ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.10.2011 werden zukünftig mit dem erhöhten Satz besteuert. Die Grunderwerbsteuer entsteht grundsätzlich bereits mit dem Abschluss des rechtswirksamen und notariell beurkundeten Kaufvertrages. Die Übergabe des Grundstücks, die Grundbucheintragung und auch die Kaufpreiszahlung haben keinen Einfluss auf die Entstehung der Steuer.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 22.07.2011

Gewerblicher Grundstückshandel: Maßgebend ist der Grundbucheintrag

Die sogenannte Drei-Objekt-Grenze wurde über Jahre hinweg vom Bundesfinanzhof entwickelt und besagt, dass grundsätzlich kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, sofern weniger als vier Objekte veräußert werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Verkauf von privaten Mietshäusern nur innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist Steuern auslöst und anschließend steuerfrei bleibt. Liegt hingegen ein gewerblicher Grundstückshandel vor, gilt bereits das erste Grundstück als gewerblich verkauft und löst unabhängig von Haltefristen Einkommen- und Gewerbesteuer aus. Darüber hinaus kommt es in der Regel zur Buchführungspflicht, was zusätzlichen Aufwand bedeutet. Das bedeutet in der Regel Mehrarbeit, weil ein vermeintlich steuerfreies Geschäft im Nachhinein doch Abgaben auslöst und für die Vergangenheit steuerliche Gewinnermittlungen notwendig werden.

Die Drei-Objekt-Grenze ist hierbei in der Regel das Kriterium für oder gegen die Gewerblichkeit. Werden innerhalb von fünf Jahren weniger als vier Immobilien verkauft, bleiben die Geschäfte vermögensverwaltend und somit privat. Der Bundesfinanzhof hat nun in seinem am 13.07.2011 veröffentlichten Urteil entschieden, dass ein ungeteil-

tes Grundstück mit fünf freistehenden Mehrfamilienhäusern nur ein Objekt im Sinne der zur Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom gewerblichen Grundstückshandel dienenden Drei-Objekt-Grenze darstellt (Az. IV R 34/08). Damit wird nur ein Objekt veräußert und die Drei-Objekt-Grenze nicht überschritten, weil die fünf Mehrfamilienhäuser auf einem ungeteilten Grundstück stehen. Selbständiges Objekt ist grundsätzlich jedes selbständig veräußerbare und nutzbare Immobilienobjekt unabhängig von seiner Größe, seinem Wert und anderen Umständen im Sinne des BGB als räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer gebucht ist. Die Grundstücke werden dort nach dem Liegenschaftskataster benannt. Von dem Grundbuchgrundstück zu unterscheiden ist das Flurstück als Begriff des Vermessungs- und Katasterwesens. Ein Grundbuchgrundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen, nicht aber umgekehrt.

Davon ausgehend hat der Bundesfinanzhof wiederholt entschieden, dass mehrere Gebäude auf einem ungeteilten Grundbuch-Grundstück nicht als selbständige Objekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze angesehen werden können. So ist die Teilung eines mit zwei Doppelhaushälften bebauten Grundstücks Voraussetzung für das Entstehen selbständiger Objekte. Damit übereinstimmend hatten die Richter eine Häuserzeile als nur ein selbständig veräußerbare Objekt angesehen. Dementsprechend ist auch bei zwei Gewerbehallen und einem Bürogebäude, die auf einem Grundstück im grundbuchtechnischen Sinne errichtet wurden, von nur einem Objekt auszugehen.

Auch der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Erwerb und Veräußerung des Grundstücks lässt weder für sich gesehen noch im Zusammenhang auf das Bestehen einer unbedingten Veräußerungsabsicht schließen. Denn auch wenn zwischen dem Erwerb oder der Bebauung einerseits und dem Sichtbarwerden des Veräußerungsentschlusses andererseits nur wenige Wochen liegen, ist nicht ausgeschlossen, dass es während dieser Zeit hinsichtlich der beabsichtigten Verwertung des Grundstücks zu einem Sinneswandel gekommen ist.

Auch übernommene Leistungen – die Verpflichtung zur schlüsselfertigen Erstellung der Gebäude, die Übernahme der Gewährleistung für



die Dauer von fünf Jahren – sind nicht von solchem Gewicht, dass sie einen gewerblichen Grundstückshandel trotz Nichtüberschreitens der Drei-Objekt-Grenze begründen könnten. Denn dazu sind nur Leistungen von einem Gewicht geeignet, wie es etwa die Bebauung hat.

Investitionsabzugsbetrag: Vorteile bei der Solaranlage

Im Vorgriff auf eine geplante Herstellung oder Anschaffung können Unternehmer, Freiberufler, Personen- und Kapitalgesellschaften oder Landwirte einen Investitionsabzugsbetrag von 40 Prozent der voraussichtlichen Aufwendungen steuermindernd abziehen. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb 200.000 Euro nicht übersteigen. Dafür ist es nicht nötig, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht bereits, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen.

Um jedoch eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags auszuschließen, muss in drei Fällen ein hinreichend konkretes Investitionsvorhaben vorliegen, das durch eine verbindliche Bestellung nachzuweisen ist. Das betrifft

1. die Betriebseröffnung,
2. die Ausdehnung des Betriebs auf einen weiteren Geschäftszweig oder
3. eine wesentliche Kapazitätserweiterung.

Diese strengen Voraussetzungen der Bestellung wendet der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil aber nicht an, wenn ein Unternehmer eine Photovoltaikanlage errichten will (Az. X R 21/08). In diesem Fall kann daher der Investitionsabzugsbetrag auch dann schon gebildet werden, wenn noch keine verbindliche Bestellung der Solaranlage vorliegt. Denn durch eine solche Maßnahme wird weder ein neuer Gewerbebetrieb eröffnet noch ein bestehender wesentlich erweitert, meinen die Richter.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, ob die Betätigungen des Unternehmers als einheitlicher Gewerbebetrieb anzusehen sind. Hierfür sprechen vor allem

- die Gleichartigkeit der Betätigung,
- die Möglichkeit, dass sich verschiedene Tätigkeiten ergänzen,
- die räumliche Nähe der Betriebe und
- das Fehlen von gesonderter Verwaltung, Organisation, Rechnungswesen, Personal und Anlagevermögen.

Im Urteilsfall ging es um einen Elektroinstallationsunternehmer. Hier bildet das Betreiben der Photovoltaikanlage einen einheitlichen Gewerbebetrieb, durch die räumliche Nähe sowie die Tatsache, dass die Erlöse aus der Stromerzeugung Teil seiner gewerblichen Einkünfte sind. Zudem ergänzen sich die gewerblichen Tätigkeiten wechselseitig, obwohl die eigentliche Stromerzeugung nicht in direktem Zusammenhang mit dem Elektrounternehmen steht. Denn der Selbstständige konnte sein besonderes Fachwissen nutzen, um die Anlage selbst zu installieren und zu warten. Zudem diente die Anlage auch dem Elektroinstallationsunternehmer, da sie ihn in diesem Bereich als fachkundig und kompetent ausweist und so dazu beiträgt, Kunden von Kauf und Installation zu überzeugen.

Eine Bildung des neuen Investitionsabzugsbetrags lohnt sich nicht generell, um hierdurch den steuerpflichtigen Gewinn zu mindern. Denn erfolgt anschließend kein entsprechender Erwerb, muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig gemacht werden. Das führt rückwirkend zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung und wahrscheinlich auch zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen. Der Zinssatz beträgt immerhin 6 Prozent pro Jahr.

Angestellte

Urlaubsabgeltungsansprüche: Von tarifvertraglichen Ausschlussfristen erfasst

Der Anspruch auf Abgeltung bestehenden Urlaubs ist kein Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern eine reine Geldforderung. Er unterliegt damit wie andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einzel- und tarifvertraglichen Ausschlussfristen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar. Einer arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmerin hat es wegen Versäumung einer tarifvertraglichen Ausschlussfrist die Abgeltung des ihr noch zustehenden Urlaubs aus früheren Jahren versagt.

Die Klägerin war bei der Beklagten von Oktober 1975 bis Ende März 2008 als Krankenschwester beschäftigt. Seit dem 19.10.2006 ist sie durchgehend arbeitsunfähig erkrankt und bezieht seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Schreiben vom 25.02.2009 verlangte sie von der Beklagten, den ihr aus den Jahren 2007 und 2008 noch zustehenden Urlaub in Höhe von rund 1.615 Euro abzugelten.

Nach dem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis unter anderem, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, den gesetzlichen Mindesturlaub für 2007 und 2008 in Höhe von 957,50 Euro brutto abzugelten. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Die auf die Abgeltung ihres gesetzlichen Mindesturlaubs beschränkte Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das BAG hat entschieden, dass ihre Urlaubsabgeltungsansprüche wegen Versäumnis der tarifvertraglichen Ausschlussfrist verfallen sind. Der Anspruch auf Abgeltung des bestehenden Urlaubs entstehe nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) auch bei über das Arbeitsverhältnis hinaus andauernder Arbeitsunfähigkeit mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses und werde sofort fällig. Er sei nicht Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern reine Geldforderung und unterliege damit wie andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einzel- und tarifvertraglichen Ausschlussfristen. Das gilt laut BAG auch für die Abgeltung des nach dem BUrlG unabdingbaren gesetzlichen Mindesturlaubs.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 09.08.2011, 9 AZR 352/10

Übungsleiter: Verluste sind mit anderen Einkünften verrechenbar

Bei steuerlich begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten bleiben Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Künstler bis zu 2.100 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Übungsleiterfreibetrag gilt für nebenberufliche Tätigkeiten, die im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat jetzt entschieden, dass bei einem nebenberuflich tätigen Tanzsportübungsleiter die erzielten Verluste auch dann anzuerkennen sind, wenn die Einnahmen den steuerfreien Übungsleiterfreibetrag nicht übersteigen. Damit haben die Richter zu einer bisher höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Frage Stellung genommen. Der Verlust resultierte daraus, dass die jährlichen Einnahmen von 1.128 Euro deutlich unter den Betriebsausgaben von 2.417 Euro lagen.

Das Finanzamt wollte noch Einkünfte von 0 Euro ansetzen, da seine steuerfreien Einnahmen unter dem Freibetrag von 2.100 Euro lägen. Dem folgten die Richter nicht und akzeptierten, dass auch Ausgaben abzugsfähig sind, wenn die Einnahmen den Freibetrag nicht überschritten. Allerdings ist das Mitte Juli 2011 veröffentlichte Urteil (Az. 2 K 1996/10) noch nicht rechtskräftig. Zudem wurde die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, da diese Streitfrage einer höchstrichterlichen Klärung bedarf.

Das Finanzgericht führte aus, dass der Gesetzeswortlaut klarstellt, dass das Abzugsverbot auf den Betrag der steuerfreien Einnahmen begrenzt ist. Dadurch wird festgelegt, dass alle Aufwendungen abzugsfähig sind, die den steuerfreien Betrag übersteigen. Das entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, dass bei steuerfreien Einnahmen kein doppelter steuerlicher Vorteil dadurch eintreten darf, dass Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit den steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen.

Im vorliegenden Fall des Tanzsportübungsleiters besteht allerdings die Besonderheit, dass seine erhaltenen Einnahmen den steuerfreien Betrag nicht übersteigen konnten. Infolgedessen war zu berücksichtigen, dass durch die gesetzliche Regelung generell eine Besserstellung für



nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher erreicht werden soll. Folgte man hingegen der Ansicht des Finanzamtes, würde in solchen Fällen regelmäßig eine Schlechterstellung eintreten.

Nach der Zielsetzung der gesetzlichen Regelung ist aber dann, wenn die Einnahmen den Freibetrag unterschreiten, ein Abzug der diese Einnahmen übersteigenden Ausgaben möglich. Nur ein solches Ergebnis wird dem objektiven Nettoprinzip und der Zielrichtung der Vorschrift gerecht. Durch den Verlustabzug wird der Nebenjobber auch nicht etwa doppelt begünstigt. Er wird vielmehr im Vergleich zu einem hauptberuflich tätigen Übungsleiter durch die an sich eine Begünstigung bewirkende Norm lediglich nicht benachteiligt, so die Richter abschließend.

Rentenbesteuerung: Ungünstige Urteile für Ruheständler

Ende Juli 2011 hat der Bundesfinanzhof eine Reihe von Urteilen veröffentlicht, die negative steuerliche Folgen für Rentner haben. Denn sie müssen auch auf Rentennachzahlungen für die Vergangenheit und Erwerbsminderungsrenten die für sie eher ungünstigen Regeln durch das 2005 eingeführte Alterseinkünftegesetz anwenden und dürfen nicht den Ertragsanteil ansetzen, der nach dem Lebensalter beim Renteneintritt berechnet wird. Die durch die Neuregelung eingetretene Steuermehrbelastung sahen die Richter als durch den grundlegenden Systemwechsel der Rentenbesteuerung gerechtfertigt an, welcher durch die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden war.

1. Rentennachzahlungen

Wird der Nachschlag noch für Jahre vor 2005 geleistet, aber erst nach 2004 ausbezahlt, muss die Rente mit dem durch das Alterseinkünftegesetz eingeführten Besteuerungsanteil erfasst werden. Allein Ausschlaggebend ist, ob eine Rentenzahlung erst nach dem 01.01.2005 zugeflossen ist. Das war der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes (Az. X R 1/10, X R 19/09 und X R 17/10).

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau im Februar 2003 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt. Die Rentenversicherung Bund hatte jedoch erst im Februar 2005 die Erwerbsminderungsrente rückwirkend bewilligt. Die entsprechenden Rentennachzahlungen wurden von dem Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil von der Häl-

te besteuert und nicht wie von ihr beantragt mit dem Ertragsanteil, der in ihrem Fall lediglich 4 Prozent betragen hätte. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte der Frau Recht gegeben. Es war der Auffassung, Nachzahlungen für eine Zeit vor dem Inkrafttreten seien jedenfalls dann noch nach der alten Rechtslage zu besteuern, wenn der Betroffene seine Rente so frühzeitig beantragt hatte, dass er die Zahlungen vor dem 01.01.2005 hätte erwarten können.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Renten sei ausdrücklich auf alle Rentenzahlungen anzuwenden, die nach 2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit.

2. Erwerbsminderungsrenten

Auch wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlte Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht mit dem in der Regel deutlich niedrigeren Ertragsanteil, sondern mit dem Besteuerungsanteil als sonstige Einkünfte zu erfassen. Dies beruht auf der Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz (Az. (X R 54/09 und X R 33/09). Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2009 und 2010 die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes in Bezug auf die Altersrenten grundsätzlich bejaht. Nun hat er entschieden, dass die Neuregelung auch in Bezug auf die Erwerbsminderungsrenten nicht gegen die Verfassung verstößt. Denn es besteht kein entscheidender Unterschied zu den Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Familie und Kinder

Vergütung für Praktikum eines Studenten: Kann für Kindergeld nachteilig sein

Die Vergütung für ein Praktikum während des Studiums zählt zu den für den Bezug des Kindergelds schädlichen Einnahmen und kann nicht um die Kosten für Miete und Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden, wenn gleichzeitig der Wohnsitz am Studienort aufgegeben wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Derartige Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung des Kindes in Ausbildung seien durch den Jahresgrenzbetrag für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von 7.680 Euro im Streitjahr 2005 (heute 8.004 Euro) abgegolten.

Im Streitfall unterbrach das Kind, das seinen Lebensmittelpunkt unverändert im Haus der Eltern beibehalten hatte, sein Studium im Inland und gab seine Wohnung am Studienort auf, um in den USA ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren. Die Praktikantenvergütung und seine außerhalb des Inlandsstudiums erzielten übrigen Einkünfte und Bezüge überstiegen den Jahresgrenzbetrag. Danach bestand kein Anspruch auf Kindergeld, wenn die aufgrund des Berufspraktikums entstandenen Miet- und Verpflegungsmehraufwendungen nicht abgezogen werden konnten.

Der BFH verneinte den Anspruch auf Kindergeld. Da das Kind seine Wohnung am Studienort aufgegeben habe, könnten die Miet- und Verpflegungsmehraufwendungen nicht unter dem Gesichtspunkt der doppelten Haushaltsführung bei der Ermittlung seiner Auslandseinkünfte abgezogen werden. Der Abzug dieser Aufwendungen nach Reisekostengrundsätzen bei der Ermittlung der übrigen Einkünfte und Bezüge scheitere daran, dass die (unterbrochene) Ausbildung an der regelmäßigen inländischen Ausbildungsstätte keiner Einkunftsart zuzurechnen sei. Schließlich könnten die nach obigen Grundsätzen ermittelten Einkünfte und Bezüge nach ständiger Rechtsprechung nicht um den ausbildungsbedingten Mehraufwand gekürzt werden, da bei der Bemessung des Jahresgrenzbetrages der erhöhte Lebensbedarf eines auswärts untergebrachten Kindes in Ausbildung bereits berücksichtigt sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.06.2011, III R 28/09

Kindererziehungszeiten: Stichtagsregelung ist verfassungsgemäß

Die Stichtagsregelung für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Berechnung der Versorgungsbezüge einer Beamtin ist verfassungskonform. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt entschieden. Es betont den weiten gesetzgeberischen Spielraum.

Die Klägerin, eine inzwischen pensionierte Landesbeamtin, hatte in den 1970er Jahren drei Kinder adoptiert. Nach der Aufnahme des zweiten Adoptivkindes ließ sie sich unter Wegfall der Dienstbezüge beurlauben. Anlässlich ihrer Pensionierung setzte das beklagte Land die Versorgungsbezüge fest und versagte die Anerkennung von Erziehungszeiten für die drei Kinder. Die Klägerin meint, dass die Berechnung der anzuerkennenden Erziehungszeiten bei Adoptivkindern mit deren Aufnahme in den Haushalt und nicht mit der Geburt beginne.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das VG betont, dass das geltende Recht die Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren sind, nur für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes vorsehe. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um leibliche oder adoptierte Kinder handle. Da die Klägerin die Kinder – bis auf einen separat zu beurteilenden Zeitraum – erst nach der Vollendung des sechsten Lebensmonats in ihren Haushalt aufgenommen habe, seien die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Lediglich für nach dem Stichtag geborene Kinder würden Erziehungsleistungen bei der Berechnung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen – wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – weitergehend berücksichtigt. Diese Stichtagsregelung sei nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber komme nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Befugnis zu, Stichtagsregelungen zu treffen, die zu unterschiedlich hohen Versorgungsleistungen oder anderen staatlichen Leistungen führen könnten. Eine Rechtspflicht des Gesetzgebers, Erziehungszeiten für vor dem Stichtag geborene Kinder umfassender als gegenwärtig zu berücksichtigen, sei aus der Verfassung nicht ableitbar.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 27.06.2011, 1 K 1115/10.NW



Erstausbildung und Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss: Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 28.07.2011 VI R 38/10 und VI R 7/10 entschieden, dass das seit 2004 geltende Abzugsverbot für Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung der Abziehbarkeit beruflich veranlasster Kosten für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium auch dann nicht entgegensteht, wenn der Steuerpflichtige diese Berufsausbildung unmittelbar im Anschluss an seine Schulausbildung aufgenommen hatte.

In einem der vom BFH entschiedenen Fälle nahm der Kläger bei einer Tochtergesellschaft einer Fluglinie die Ausbildung zum Berufspiloten auf. Hierfür entstanden ihm Aufwendungen von annähernd 28.000 Euro. In dieser Höhe beantragte er mit seiner Einkommensteuererklärung 2004 einen Verlustvortrag festzustellen. Er berief sich darauf, dass diese Ausbildungskosten vorweggenommene Werbungskosten für seine künftige nichtselbstständige Tätigkeit als Pilot seien. Im anderen Streitfall hatte die Klägerin ihre Schulausbildung 2004 mit dem Abitur abgeschlossen und anschließend das Medizinstudium aufgenommen. Auch sie machte ihre Aufwendungen für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten geltend und beantragte ebenfalls eine entsprechende Verlustfeststellung.

Die Finanzämter lehnten die beantragten Verlustfeststellungen ab. Sie beriefen sich dazu auf die ab 2004 geltende Regelung des § 12 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die bestimmt, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium im Rahmen der Einkünfteermittlung nicht abziehbar sind, wenn die Aufwendungen nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Dieser Auffassung folgten auch die Finanzgerichte.

Die dagegen eingelegten Revisionen der Kläger waren erfolgreich. Der BFH entschied, dass aus § 12 Nr. 5 EStG kein solches generelles Abzugsverbot folge. Denn § 12 Nr. 5 EStG regelt ausdrücklich, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium bei den einzelnen Einkunftsarten und vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur insoweit nicht abgezogen werden dürften, als in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht etwas anderes bestimmt sei. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bestimmt jedoch etwas anderes.

Denn danach greife der Grundsatz, dass Aufwendungen nur dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn nicht der vorrangige Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug zur Anwendung kommt. In beiden Fällen seien aber die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Kläger veranlasst, so dass sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten. Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.07.2011, Az. VI R 38/10 und VI R 7/10

Alleinerziehende müssen grundsätzlich Vollzeit arbeiten

Alleinerziehende müssen grundsätzlich ganztags arbeiten, sofern das Kind älter als drei Jahre und entsprechend betreut ist. Etwas anderes kommt nur bei durchgreifenden individuellen Einzelumständen in Betracht. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Unterhaltsrechtsstreit entschieden, wie der „Spiegel“ am 02.08.2011 auf seiner Internetseite meldet.

Geklagt hatte ein zum Unterhalt verpflichteter Mann, dessen Ex-Frau halbtags arbeitete und sich am Nachmittag um die gemeinsame Tochter kümmerte. Die Tochter besucht die dritte Klasse. Während die Klage zunächst keinen Erfolg hatte, gab der BGH dem Kläger insofern Recht, als dass er davon ausgeht, dass die Mutter grundsätzlich Vollzeit arbeiten muss. Pauschal könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine Mutter, die Vollzeit arbeitet und deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, überobligatorisch belastet sei. Dass dies der Fall ist, müsse vielmehr im individuellen Einzelfall festgestellt werden, meinen die Richter. Hierfür sei die Mutter als unterhaltsberechtigter Elternteil beweispflichtig.

„Spiegel“, Meldung vom 02.08.2011 zu Bundesgerichtshof, XII ZR 94/09

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Bei Kilometerangabe geschummelt: Verfahren wegen Steuerhinterziehung

Wer jahrelang in seiner Einkommenssteuererklärung mehr Kilometer für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle angibt, als er tatsächlich gefahren ist, dem droht laut ADAC ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Ein solches Verfahren könne mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe enden. Auf jeden Fall aber müsse der Steuerpflichtige mit einer rückwirkenden Änderung seiner Steuerbescheide und gegebenenfalls mit Nachzahlungen rechnen, warnt der ADAC.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin über Jahre hinweg in ihrer Einkommenssteuererklärung falsche Angaben zu den Entfernungskilometern der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht. Anstatt der tatsächlichen zehn Entfernungskilometer hatte sie seit 1996 eine Strecke von 28 Kilometern angegeben. Erst im Jahr 2006 stellte die Finanzbehörde durch eine Abfrage im Routenplaner fest, dass die Angaben nicht korrekt waren. Sie änderte daraufhin rückwirkend die Einkommenssteuerbescheide der vergangenen 10 Jahre. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hält laut ADAC eine rückwirkende Änderung für rechtlich zulässig, da durch die Routenplanerabfrage neue Tatsachen bekannt geworden seien, die eine Änderung der Einkommenssteuerbescheide notwendig machte. Die zuvor jahrelang überhöhten Angaben der Steuerpflichtigen seien für das Finanzamt weder widersprüchlich noch zweifelhaft gewesen. So hätte es für die Finanzbehörde keinen Anlass gegeben, Ermittlungen hinsichtlich der tatsächlichen Entfernungskilometer anzustellen. Die Einlassung der Arbeitnehmerin, sie habe irrtümlich angenommen, die Entfernungskilometer entsprächen den tatsächlich gefahrenen Kilometern, konnte das Gericht nicht überzeugen.

ADAC PM vom 27.07.2011

Solidaritätszuschlag: Bundesfinanzhof hält die Abgabe weiter für verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei am 21.07.2011 verkündeten Urteilen entschieden, dass die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer bis zum Jahr

2007 verfassungsmäßig war (Az. II R 50/09 und II R 52/10). Auch nach einer Laufzeit von bis dahin immerhin schon langen 13 Jahren dient er noch immer zur Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes aus den Kosten der Wiederherstellung der deutschen Einheit. Dieser Tenor entspricht im Wesentlichen der Einordnung, die das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr verkündet hatte. Allerdings schränkten die BFH-Richter ihre Entscheidung dahingehend jetzt ein, dass der Solidaritätszuschlag nicht zu einem dauerhaften Instrument der Steuerverteilung werden darf, also nicht zeitlich unbegrenzt von den Steuerbürgern verlangt werden kann.

In den beiden zugrunde liegenden Urteilsfällen hatten eine Freiberuflerin und eine GmbH gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 2005 und 2007 geklagt und geltend gemacht, der Solidaritätszuschlag sei von Anfang an verfassungswidrig gewesen, mindestens aber durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden. Der BFH folgte den Argumenten nicht und begründete seine Urteile mit den fünf folgenden Argumenten:

1. Der Bund darf den Solidaritätszuschlag als sogenannte Ergänzungsabgabe zur Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer erheben. Mit seinem Aufkommen – im Jahr 2007 immerhin rund 12,3 Milliarden Euro – höhlt der Zuschlag nicht das Bund und Ländern gemeinsam zustehende Aufkommen aus den Steuerquellen aus, sondern steht dazu in angemessenem Verhältnis.
2. Der Solidaritätszuschlag musste nicht zeitlich begrenzt werden. Es war auch nicht erforderlich, dass die zu finanzierenden Aufgaben genau bezeichnet werden oder dass es zu einer konkreten Zweckbindung der Einnahmen für den Aufbau Ostdeutschlands kommt.
3. Durch Zeitablauf ist das Solidaritätszuschlagsgesetz (SolZG) jedenfalls bis 2007 (noch) nicht verfassungswidrig geworden. Allerdings darf eine Ergänzungsabgabe nur zur Finanzierung eines aufgabenbezogenen Mehrbedarfs des Bundes erhoben werden. Diese Ergänzungsabgabe kann aber erst dann verfassungswidrig werden, wenn der mit der Einführung verfolgte Zweck erreicht ist und die Abgabe nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden soll, sondern zur Deckung einer dauerhaften Finanzierungslücke dient.



4. An der Finanzierung der einigungsbedingten Lasten beteiligt sich der Bund bis zum Auslaufen des Solidarpakts II erst im Jahr 2019 mit weiter sinkenden Beträgen. Von einer Deckung einer dauernden Finanzierungslücke ist deshalb schon bis zum Jahr 2007 nicht auszugehen.

5. Freiberufler, wie die klagende Rechtsanwältin, werden nicht dadurch gleichheitswidrig benachteiligt, weil der Solidaritätszuschlag bei Unternehmen nach der Einkommensteuer bemessen werde, die zuvor bereits um pauschal anzurechnende Gewerbesteuer gemindert wird.

Steuerfreie Einnahmen: Einsatz der Ehrenamts-pauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements wurde 2007 eine neue Pauschale fürs Ehrenamt vom 500 Euro im Jahr eingeführt. Dieser kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, Verbände oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Vereinsvorstand,
- Schatzmeister,
- Platz- oder Gerätewart,
- Reinigungsdienst und
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt. Doch diese Einschränkung gilt nicht für die Vergütungen an ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich des Sports. Sie dürfen in die Freibetragsregel einbezogen werden, worauf jetzt das Finanzministerium Schleswig-Holstein durch zwei Erlasse hinweist. Nur was über dieser Schwelle liegt, muss versteuert werden (Az. VI 311 - S 2342 - 117 und VI 307 - S 2240 - 159). Hintergrund für dieses gewährte Privileg ist, dass Schiedsrichter im Amateurbereich nicht als Amateursportler im weiteren Sinne einzuordnen sind. Sie fördern vielmehr durch ihre Tätigkeit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie können somit den Freibetrag in Anspruch nehmen, wenn sie auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Ehrenamts-pauschale ist an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchli-

chen Organisationen dienen muss. Zudem darf sie nur nebenberuflich ausgeübt werden. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Hinsichtlich der Besteuerung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten für die Leitung von Fußballspielen unterscheidet die Finanzverwaltung in zwei verschiedene Gruppierungen. Bei den Zahlungen handelt es sich um

1. sonstige private Einkünfte, wenn der Einsatz der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ausschließlich auf nationaler Ebene vom DFB einschließlich der Landes- und Regionalverbände bestimmt wird.
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten darüber hinaus auch international für die UEFA oder die FIFA oder in anderen ausländischen Ligen (zum Beispiel die Stars-League-Katar) eingesetzt werden. Werden Schiedsrichter auch für Werbezwecke tätig, erzielen sie ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da sie hieraus jedoch in der Regel keine sechsstelligen Umsätze im Jahr erzielen, müssen sie meist keine Bilanz aufstellen und die Buchführung darf auch entfallen.

Bauen & Wohnen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Nachträgliche Schuldzinsen sind keine Werbungskosten?

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat ernstliche Zweifel daran, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die Antragstellerin finanzierte eine von ihr erworbene Immobilie mit einem Bankkredit. Diesen konnte sie aus dem Erlös der Zwangsversteigerung der Immobilie nur zum Teil zurückzahlen. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der von der Antragstellerin in der Folge gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten ab. Es folgte damit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Das FG Düsseldorf hat die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt, da der BFH zwischenzeitlich die Revision in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren zugelassen hat und sowohl in der Literatur als auch von Richtern des BFH Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geäußert worden sind.

Finanzgericht Düsseldorf, PM vom 22.07.2011 zum Beschluss vom 30.05.2011, 9 V 1474/11 A(F)

Reverse Charge Verfahren bei Bauleistungen: EuGH soll Zweifelsfragen klären

Der Europäische Gerichtshof soll Zweifelsfragen zur Vereinbarkeit der Regelung zum sogenannten Reverse-Charge-Verfahren bei der Erbringung von Bauleistungen an einen Steuerpflichtigen klären. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er will unter anderem wissen, ob unter den Begriff der Bauleistungen nur (Bau-)Dienstleistungen fallen. Rechtlicher Hintergrund: Während im Regelfall der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer abzuführen hat, schuldet für Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst ebenfalls solche Leistungen erbringt. Diese Regelung im Umsatzsteuergesetz beruht auf der Ermächtigung des Rates vom

30.03.2004 (2004/290/EG) zum Reverse-Charge-Verfahren „bei der Erbringung von Bauleistungen an einen Steuerpflichtigen“.

Unionsrechtliche Zweifel bestehen laut BFH, ob diese Ermächtigung nur Baudienstleistungen (sonstige Leistungen), nicht aber (Werk-)Lieferungen betrifft. Denn nach der maßgeblichen Richtlinie (77/388/EWG) könnten die Mitgliedstaaten „als Lieferungen die Erbringung bestimmter Bauleistungen betrachten.“ Dies könnte nach Ansicht des BFH darauf hindeuten, dass unter Bauleistungen nur (Bau-)Dienstleistungen zu verstehen sind.

Falls die Ermächtigung sich auch auf Lieferungen erstrecke, sei weiter zu klären, ob der Mitgliedstaat von der Ermächtigung abweichen und Untergruppen bilden kann. Denn während der Rat die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens erlaube, wenn der Leistungsempfänger „Steuerpflichtiger“, das heißt Unternehmer ist, trete nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz die Umkehr der Steuerschuld nur ein, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer sei, der selbst Bauleistungen erbringt.

Dies war laut BFH Anlass für das vorliegende Verfahren. Denn die Finanzverwaltung gehe insoweit davon aus, dass der Leistungsempfänger beim Bezug einer Bauleistung nur dann Steuerschuldner ist, wenn zumindest 10 Prozent seines „Weltumsatzes“ im Vorjahr aus derartigen Bauleistungen besteht. Ob die Klägerin die „10 Prozent-Grenze“ überschritten habe, sei Ausgangspunkt des Rechtsstreits gewesen.

Nach Einschätzung des BFH hat die Entscheidung nicht nur für die Vergangenheit Bedeutung. Zwar sei die Ermächtigung mit Wirkung zum 01.01.2008 durch eine Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft in der Richtlinie selbst ersetzt worden. Auch diese Regelung verwende aber den Begriff „Bauleistungen“.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.06.2011, V R 37/10

Mietvertrag: Worauf man achten sollte

Wer ein Haus oder eine Wohnung an Verwandte vermietet, sollte darauf achten, dass der Mietvertrag so gestaltet ist und durchgeführt wird, wie dies auch der Fall wäre, wäre er mit einer fremden Person abgeschlossen worden. Sollte der Mietzins nicht in Geld bestehen, sondern in Dienst- und Arbeitsleistungen, so sollte der Wert der Miete im Voraus



vereinbart werden und nachvollziehbar sein. Hierzu rät die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass die Vereinbarungen steuerlich nicht anerkannt würden, wie ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Hessen vom 27.10.2010 zeige (3 K 646/06 und 3 K 2511/06).

Der Kläger hatte auf einem Grundstück ein Einfamilienhaus errichtet und dies laut seiner Steuererklärung 2002 und 2003 an seine Eltern vermietet. Als Werbungskosten machte er Zinsen sowie Abschreibungen (AfA) geltend. Einnahmen gab er nicht an. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Werbungskosten aufgrund der unentgeltlichen Überlassung des Hauses ab.

Im anschließenden Einspruchsverfahren machte der Kläger geltend, seinen Eltern das Haus nicht unentgeltlich, sondern gegen die Erbringung von Dienst- und Arbeitsleistungen überlassen zu haben. Ohne nachvollziehbare Nachweise sei auch dies nicht anzuerkennen, so das Finanzamt. Das anschließend angerufene FG Hessen bestätigte diese Auffassung, wie Haus & Grund mitteilt.

Haus & Grund Deutschland, PM vom 04.08.2011

Dachverpachtung an Betreiber einer Photovoltaikanlage: Umsatzsteuerliche Folgen

Derzeit „pachten“ Investoren von Gebäudeeigentümern Dächer an, um darauf Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten und zu betreiben. Diese Pachtverträge haben i.d.R. eine Laufzeit zwischen 20 und 30 Jahren. Teilweise ist ein Entgelt vereinbart, das monatlich oder jährlich zu leisten ist, teils übernimmt der künftige PV-Anlagenbetreiber als Gegenleistung die Sanierung des Daches (ggf. mit Baraufgabe). Mit diesen Verträgen gestatten die Gebäudeeigentümer dem „Pächter“, auf dem Dach eine PV-Anlage anzubringen. Insoweit liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nr. 12a UStG) vor, die vergleichbar ist mit Standortmietungen für Mobilfunkmasten (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2005, BStBl. I 2005 S. 1965, Abschn. 3.10 Abs. 6 Nr. 5 und 4.12.8 Abs. 2 UStAE). Insoweit liegt ein tauschähnlicher Umsatz (§ 3 Abs. 12 UStG) vor, nämlich die Gestattung der Dachnutzung gegen Werklieferung in Form der Dachsanierung (ggf. mit Baraufgabe).

Welche umsatzsteuerliche Folgen sich dabei für den Betreiber der PV-Anlage und den Eigentümer des verpachteten Daches ergeben, erklärt eine Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) vom 17.08.2011 (Az. S 7168.1.1-4/6 St33). Das Dokument ist auf der Internetseite des BayLfSt veröffentlicht.

Grundstückseigentümerin: Muss Ursache für Erdbeben untersuchen lassen

Die Eigentümerin eines Hanggrundstücks, auf dem es zu massiven Hangrutschungen gekommen ist, muss die Grundstückssituation regelmäßig durch eine fachkundige Stelle kontrollieren, das auf dem Grundstück austretende Wasser schadlos ableiten sowie die Boden- und Bodenwasserverhältnisse erkunden lassen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Im Februar 2011 war es im oberen Bereich des Grundstücks der Antragstellerin zu Rutschungen gekommen, bei denen mehr als 100 Kubikmeter durchweichtes Erdreich und Schlamm abstürzten. Daraufhin gab die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung ihr unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, die Hangsituation regelmäßig durch eine fachkundige Stelle zu kontrollieren, das auf dem Grundstück anfallende Wasser schadlos abzuleiten sowie die Boden- und Bodenwasserverhältnisse zur Prüfung der Bodenstabilität erkunden zu lassen. Der hiergegen gerichtete Eilantrag war in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Antragstellerin sei als Eigentümerin für den Zustand ihres Grundstücks verantwortlich, so das OVG. Denn trotz intensiver Untersuchungen habe nicht festgestellt werden können, dass die Beschaffenheit der Abwasserkanäle der Verbandsgemeinde die Instabilität des Hanggrundstücks verursacht habe. Deshalb seien der Antragstellerin von der Verbandsgemeindeverwaltung zu Recht die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgegeben worden.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15.07.2011, 7 B 10594/11.OVG

Ehe, Familie & Erben

Vermülltes Haus geerbt: Erbschaftsteuer ist dennoch zu bemessen

Ein vom Erblasser vermülltes Haus führt nicht ohne weiteres dazu, dass das betreffende Grundstück bei der Erbschaftsteuer als unbebaut gilt. Dies mussten zwei Miterben eines vollkommen vermüllten Hauses feststellen, deren Klage vor dem Finanzgericht (FG) Hessen erfolglos blieb. Das Gericht maß der Sache aber grundsätzliche Bedeutung bei und ließ aufgrund dessen die Revision zu.

Die klagenden Miterben hatten zwei jeweils mit einem Haus bebaute Grundstücke geerbt. Zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin waren die beiden Häuser total vermüllt. Im Zuge der nachfolgenden Entrümpelung wurden unter anderem große Mengen Papier- und Essensreste, verschmutzte Wäsche und Geschirr, alte Konservendosen, Papier und Zeitungen sowie vertrocknete Pflanzen und durch einen Wasserschaden verfaulte Möbel aus den beiden Häusern geschafft. In der Folgezeit verkauften die Miterben die beiden Grundstücke mit den entrümpelten Häusern für 165.000 Euro und für 230.000 Euro. Das Finanzamt ging für die Ermittlung der Erbschaftsteuer für die beiden Grundstücke von einem Grundbesitzwert von 162.500 Euro und 226.500 Euro aus. Dabei berücksichtigte es auch die nachgewiesenen Ausgaben für die Entmüllung.

Hiergegen wandten sich die Kläger mit der Begründung, dass für die beiden Grundstücke jeweils nur der Bodenwert angesetzt werden dürfe. Ein zusätzlicher Wertansatz für die beiden Gebäude scheide entgegen der Ansicht des Finanzamtes aus, weil die Gebäude zum sogenannten Bewertungsstichtag unbenutzbar gewesen seien. So hätten die Käufer die beiden Gebäude erst in einen bewohnbaren Zustand bringen und umfangreiche Reparaturmaßnahmen durchführen müssen.

Das Hessische FG wies die Klage ab, nachdem es in der mündlichen Verhandlung Zeugen zum Zustand der beiden Gebäude vernommen hatte. Es urteilte, dass nur eine auf Dauer bestehende Unbenutzbarkeit der betroffenen Räume zu einer Einstufung als unbebautes Grundstück führen könne. Dies sei dann gegeben, wenn zum Beispiel durch Hochwasser die Statik und damit die Standfestigkeit dauerhaft erschüttert sei oder wenn zum Beispiel Feuchtigkeit wegen fehlender Isolierung des Mauerwerks oder wegen Beschädigung der Dachhaut zu

Schwamm-, Schimmel- und Pilzbefall und damit zu Gesundheitsgefahren führe.

Die Lebensweise der Erblasserin habe im Streitfall dagegen nur zu einer vorübergehenden Nutzungseinschränkung der Häuser geführt. Hinsichtlich Bausubstanz und Grundausstattung hätten sich die Häuser in einem gebrauchsfähigen Zustand befunden. So seien das Dach und das Mauerwerk der beiden Häuser weitestgehend intakt gewesen. Schimmelbefall habe nicht festgestellt werden können. Auch die Fenster und der Estrich sowie die Eingangs- und Innentüren seien zwar ungepflegt, aber funktionstüchtig gewesen. Schließlich hätten sich auch Heizung, Sanitärinstallationen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und elektrische Installationen insgesamt noch in einem funktionsfähigen Zustand befunden. Im Übrigen hätten die Käufer einen Kaufpreis gezahlt, der jeweils erheblich über dem Wert des Grund und Bodens gelegen habe.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 26.05.2011, 3 K 2993/09

Ehegattensplitting: Nicht bei Vorhandensein einer „Zweitfrau“

Eine Zusammenveranlagung mit der im Koma liegenden Ehefrau kommt nicht in Betracht, wenn der Ehemann bereits mit einer neuen Partnerin zusammenlebt und aus dieser Beziehung ein Kind hervorgegangen ist. Dies hat das Kölner Finanzgericht (FG) entschieden.

Ein Mann hatte auf Zusammenveranlagung mit seiner im Wachkoma liegenden Ehefrau geklagt, die in einem Pflegeheim untergebracht war. Zur Haushaltsführung und Versorgung der beiden ehelichen Kinder nahm der Kläger gegen Kost und Logis eine Frau auf, die im Streitjahr von ihm ein Kind bekam. Das Finanzamt lehnte daraufhin die Zusammenveranlagung des Klägers mit seiner Ehefrau ab.

Das FG hat dies bestätigt. Die Richter halten es wie das Finanzamt für ausgeschlossen, die Kindesmutter lediglich als „Hausangestellte“ zu sehen. Vielmehr sei spätestens mit der Geburt des gemeinsamen Kindes davon auszugehen, dass eine neue Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bestehe, durch die die Gemeinschaft mit der im Koma liegenden Ehefrau aufgehoben worden sei. Nach dem grundgesetzlichen Gebot der Einehe (Art. 6 des Grundgesetzes) könnten bei einer



Person nicht gleichzeitig zwei Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften vorliegen.

Das FG hat die Revision gegen das Urteil zum BFH zugelassen, weil bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden sei, ob besondere Lebensumstände das gleichzeitige Vorliegen von zwei Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften rechtfertigen könnten.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 16.06.2011, 10 K 4736/07

Ehescheidung: Keine Grunderwerbsteuer bei Vermögensauseinandersetzung

Der Fiskus verlangt nicht immer Grunderwerbsteuer, wenn eine Immobilie übergeht. Steuerfrei bleiben beispielsweise Grundstückserwerbe durch Ehepartner oder den Ex-Gatten nach der Scheidung oder unter eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern bei Aufhebung der Partnerschaft, sofern das Geschäft der Vermögensauseinandersetzung dient. Das ergibt sich aus § 3 Nummer 5 Grunderwerbsteuergesetz. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Steuerfreiheit auch dann greift, wenn eine Kaufoption auf eine Immobilie erst viel später ausgeübt wird.

Tenor des am 13.07.2011 veröffentlichten Urteils: Vereinbaren Ehegatten – alternativ eingetragene Lebenspartner – zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung im Zusammenhang mit ihrer Scheidung, dass sie vorerst Miteigentümer des weiterhin von einem Ehegatten genutzten Wohnhauses bleiben, und erhält der nutzende Ex-Partner ein notariell beurkundetes Ankaufsrecht für den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten, ist ein nach der Scheidung aufgrund des Ankaufsrechts erfolgter Erwerb steuerfrei (Az. II R 33/09).

Steuerfrei sind in sachlicher Hinsicht alle Erwerbe aus Anlass der Ehescheidung. Begünstigt ist dabei jede Vermögensauseinandersetzung, die ihre Ursache in der Scheidung hat. Die Vermögensauseinandersetzung erstreckt sich auf die Regelung sämtlicher vermögensrechtlicher Beziehungen der geschiedenen Ehegatten – alternativ eingetragene Lebenspartner. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung über Vermögensgegenstände, die beiden Partnern zu Bruchteilen gehören.

Schulsausschluss nach Körperverletzung ist gerechtfertigt

Eine Berufsbildende Schule (BBS) darf einen Schüler, der eine Schlägerei anzettelt und dabei andere erheblich verletzt, auf Dauer ausschließen. Sie darf dabei eigene Sachverhaltsfeststellungen zur Grundlage ihrer Entscheidung machen und muss nicht den Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abwarten. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Ein Schüler der Berufsbildenden Schule (BBS) Boppard hatte im Mai 2011 zusammen mit drei Helfern dem Ex-Freund seiner Freundin aufgelauert, ihm unter Verwendung eines Schlagwerkzeuges das Schlüsselbein gebrochen und auch noch auf sein Opfer eingetreten, nachdem es bereits am Boden lag. Einem unbeteiligten Bekannten des vermeintlichen Rivalen brach der Antragsteller das Nasenbein. Mehrere Zeugen wurden von ihm beleidigt und bedroht.

Die BBS beschloss daraufhin den Ausschluss von der Schule auf Dauer und ordnete den sofortigen Vollzug der Maßnahme an. Nur hierdurch könne der von ihm ausgehende Gefahr für die Sicherheit und Unterrichtung der anderen Schüler wirksam begegnet werden.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 28.07.2011, 7 L 616/11.KO

Medien & Telekommunikation

Gebrauchtwagenverkauf: Vorsicht bei Vertragsformularen aus dem Internet

Wer ein gebrauchtes Kraftfahrzeug verkaufen will, sollte beim Rückgriff auf ein aus dem Internet heruntergeladenes Kaufvertragsformular Vorsicht walten lassen. Dies zeigt ein Fall, den das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg jüngst entschieden hat. Der Käufer des Autos hatte vom Kfz-Kaufvertrag zurücktreten wollen, nachdem er einen massiven Unfallschaden am Fahrzeug festgestellt hatte. Nach dem schriftlichen Kaufvertrag war die Gewährleistung zwar ausgeschlossen. Das OLG entschied jedoch, dass der konkret vereinbarte Gewährleistungsausschluss unwirksam ist.

Der Kläger hatte von einem privaten Verkäufer einen gebrauchten Pkw zum Preis von 6.900 Euro erworben. Als Kaufvertrag hatte der Verkäufer ein Formular aus dem Internet verwendet. Darin hieß es: „Der Verkäufer übernimmt für die Beschaffenheit des verkauften Kfz keine Gewährleistung“. Einige Monate nach dem Kauf stellte der Kläger einen schweren Unfallschaden am Pkw mit gravierenden Restschäden fest. Er verlangte vom Verkäufer, der von dem Vorschaden keine Kenntnis hatte, die Rückabwicklung des Kaufgeschäfts. Der Verkäufer berief sich erfolglos auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

Das OLG gab dem Kläger Recht. Der Gewährleistungsausschluss sei unwirksam. Bei den Kaufvertragsklauseln aus dem Internet handele es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, weil diese für eine mehrfache Verwendung vorformuliert seien. Für solche würden strenge gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen gelten. Danach müsse ein Gewährleistungsausschluss, um wirksam vereinbart zu sein, eine Einschränkung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie hinsichtlich Körperschäden enthalten. Da diese Einschränkungen im konkreten Fall gefehlt hätten, sei der vereinbarte Gewährleistungsausschluss insgesamt unwirksam.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 27.05.2011, Az. 6 U 14/11, rechtskräftig

Mobiltelefonrechnung: Webshop-Aufladung ermächtigt nicht zur unbegrenzter Nutzung

Die Klausel zur Webshop-Aufladung in dem Vertrag eines Prepaid-Kunden mit einem Mobilfunkanbieter beinhaltet nicht das Einverständnis des Kunden mit einem fortwährenden unbegrenzten automatischen Aufladen während der Verbindungsnutzung. Dies hat das Berliner Landgericht (LG) entschieden und damit die Klage eines Mobilfunkanbieters gegen einen Kunden überwiegend abgewiesen.

Der Kunde hatte einen Prepaid-Tarif gewählt, den der Anbieter im Internet mit „Einfach abtelefonieren, erhöhte Kostenkontrolle, automatische Aufladung möglich“ beworben hatte. Dabei hatte der Kunde sich für die Option „Webshop-Aufladung 10“ entschieden. Ende August 2009 stellte ihm der Mobilfunkanbieter dann rund 14.727 Euro für die Telefonnutzung in Rechnung. Hiervon entfielen nach seiner Darstellung etwa 14.706 Euro auf 15 GPRS-Verbindungen über die SIM-Karte des Kunden aus der Zeit vom 08.08.2009 um 0.47 Uhr bis zum 09.08.2009 um 15.15 Uhr.

Nach Auffassung des LG enthält die nicht näher erläuterte Klausel zur Webshop-Aufladung allenfalls das Einverständnis des Kunden mit einer einmaligen automatischen Aufladung in Höhe von 10 Euro vor erneutem aktivem Aufladen. Ein fortwährendes unbegrenztes automatisches Aufladen während der Verbindungsnutzung sei damit nicht vereinbart worden.

Landgericht Berlin, Urteil vom 18.07.2011, 38 O 350/10

Lokalfunk Mainz kann zum 01.10.2011 starten

Die Gesellschaft Radio Mainz Live Rundfunk GmbH darf zum 01.10.2011 auf der UKW-Frequenz 106,6 MHz mit einem lokalen Rundfunkprogramm für die Stadt Mainz jedenfalls vorerst auf Sendung gehen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße in einem Eilverfahren entschieden.

Aufgrund einer am 14.03.2011 getroffenen Auswahlentscheidung der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) war der Radio Mainz Live Rundfunk GmbH nach Ausschreibung durch Bescheid der LMK vom 15.03.2011 diese Frequenz zugeordnet worden; die Frequenz wird mit Ablauf des 30.09.2011 frei.



Die Zuordnung wurde für sofort vollziehbar erklärt. Die unterlegene Mitbewerberin Radio Mainz GmbH hat dagegen beim VG Neustadt geklagt. Sie stellte außerdem einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, mit dem sie erreichen wollte, dass auf der Frequenz bis zur Entscheidung über die Klage vorerst überhaupt kein lokaler Rundfunk ausgestrahlt wird.

Sie äußerte gegen das Verfahren zur Auswahl unter den zunächst insgesamt vier Bewerbern und erhebt gegen die Entscheidung selbst zahlreiche rechtliche Bedenken. Unter anderem rügte sie, dass am Morgen vor der Sitzung der Versammlung der LMK am 14.02.2011, in der die Auswahlentscheidung zunächst auf der Tagesordnung gestanden habe, versehentlich eine Presseerklärung der LMK des Inhalts veröffentlicht worden sei, die Entscheidung sei zugunsten der Radio Mainz Live Rundfunk GmbH getroffen worden. Außerdem, so die Antragstellerin, hätte zu ihren Gunsten berücksichtigt werden müssen, dass zu ihren Gesellschaftern nicht nur verschiedene Unternehmer aus der Region gehörten, sondern seit Anfang Februar 2011 unter anderem auch das Bistum Mainz, der FSV Mainz 05 und der Mainzer Karnevalverein 1838 e.V. Das VG hat den Antrag abgelehnt. Die Zuordnungsentscheidung sei nicht offensichtlich rechtswidrig. Vieles spreche für ihre Rechtmäßigkeit. Einige Fragen müssten aber im Klageverfahren noch näher geprüft werden. Entscheidend sei daher eine Interessenabwägung. Diese ergebe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ausstrahlung des Lokalfunks auf der Radiofrequenz 106,6 MHz. Demgegenüber stehe das Interesse der konkurrierenden Antragstellerin, der Radio Mainz GmbH, zu verhindern, dass die Gesellschaft Radio Mainz Live Rundfunk GmbH nach dem 30.09.2011 auf Sendung gehe, zurück. Letztlich liege es im Interesse aller Beteiligten, dass die Frequenz nicht ungenutzt bleibe, sondern sich schon ein Hörerstamm für Lokalfunk bilden könne. Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 19.07.2011, 5 L 329/11.NW

Wahlwerbung: NPD und FDP scheitern mit Anträgen auf mehr Wahlplakate

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der NPD ist vor dem Verwaltungsgericht (VG) Greifswald mit seinem Antrag gescheitert, weitere Sondernutzungserlaubnisse für das Anbringen zusätzlicher Wahlplakate in der Stadt Wolgast und der Gemeinde Löcknitz zu er-

halten. Gleiches gilt für den entsprechenden Antrag des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der FDP bezogen auf die Stadt Eggesin. Für die Stadt Wolgast hatte die NPD weitere 97 Wahlplakate zu den ihr bereits genehmigten 22 Plakaten begehrt. Nach Ansicht des VG ist der Anspruch der NPD auf die Ermöglichung einer angemessenen wirksamen Sichtwerbung im Straßenraum aber bereits mit den genehmigten 22 Plakaten erfüllt.

Auch der Anspruch der FDP auf wirksame Sichtwerbung war nach Ansicht des Gerichts erfüllt. Die FDP hatte für die Stadt Eggesin 40 weitere Wahlplakate zu den ihr bereits genehmigten 20 Wahlplakaten erstreiten wollen.

Im Verfahren der NPD betreffend die Gemeinde Löcknitz hat das VG den Antrag der NPD als unzulässig abgelehnt. Die NPD hatte 26 weitere Wahlplakate zu den genehmigten vier Plakaten gefordert. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hatte sie die Genehmigung von weiteren (rechnerisch) 10,66 Plakaten für zwei Wahlen (Landtag und Kreistag) in Aussicht gestellt bekommen. Deswegen fehle ihr das Rechtsschutzbedürfnis, so das VG.

Das Anbringen von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum sei eine nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern erlaubnispflichtige Sondernutzung. In kleineren Städten und Gemeinden reiche eine Gesamtzahl von einem Plakat pro 100 Einwohnern für eine wirksame Wahlwerbung aus, erläutert das VG. Von der nach diesem Schlüssel ermittelten Gesamtzahl der zu genehmigenden Plakate seien auf kleinere Parteien mindestens fünf Prozent zu verteilen. Außerdem dürfe die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache der kleinsten Partei zugesprochen bekommen. Verwaltungsgericht Greifswald, Beschlüsse vom 29.07.2011, 6 B 726/11, 6 B 729/11 und 6 B 732/11, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Umsatzsteuerbetrug: Brandenburg verschärft Kampf

Das Land Brandenburg bündelt künftig seine Kräfte im Kampf gegen den Betrug bei der Umsatzsteuer, der laut Finanzministerium Brandenburg „wichtigsten Einnahmequelle des Staates“. Ab August 2011 wird im Cottbuser Finanzamt eine neu geschaffene Spezialeinheit mit dem Namen „Zentralteam für Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung“ seine Arbeit aufnehmen. Die zentrale Stelle für das gesamte Land soll die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges optimieren.

Die Spezialeinheit wird nach Angaben des Finanzministeriums sowohl aus Umsatzsteuerfachprüfern als auch Steuerfahndern bestehen und damit künftig die steuerrechtliche und auch die strafrechtliche Seite des Umsatzsteuerbetruges abdecken. Aufgabe der neuen Einheit wird laut Ministerium nicht nur sein, Umsatzsteuerbetrugsfälle in Brandenburg schnell und effektiv aufzudecken. Vielmehr soll das Zentralteam auch neue Strategien zur Prävention entwickeln. Es werde landesweit eigene Prüfungsbefugnisse haben und koordinierend in länder- und staatenübergreifenden Betrugsfällen tätig sein.

Finanzministerium Brandenburg, PM vom 20.07.2011

Schlafender Richter: Verfahrensmangel nur bei sicheren Anzeichen

Schläft ein Richter während der mündlichen Verhandlung und folgt er deshalb wesentlichen Vorgängen nicht, so ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt und es liegt ein Verfahrensfehler vor. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) im Allgemeinen jedoch erst dann angenommen werden, „wenn sichere Anzeichen für das Schlafen wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder eindeutige Anzeichen von fehlender Orientierung gerügt werden“.

Denn ein Richter könne dem Vortrag während der mündlichen Verhandlung auch mit (vorübergehend) geschlossenen Augen und geneigtem Kopf folgen, erläutert der BFH. Deshalb müsse derjenige, der sich darauf beruft, ein Gericht sei wegen eines in der mündlichen Verhandlung eingeschlafenen Richters nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, konkrete Tatsachen vortragen, die eine Konzentration des Richters auf wesentliche Vorgänge in der mündlichen Verhandlung ausschließen.

Hierfür genüge nicht das Vorbringen, ein Richter habe während mündlichen Verhandlung etwa vier Minuten die Augen bei zur Seite geneigtem Kopf geschlossen gehalten und teilnahmslos gewirkt, entschied der BFH. Der betroffene Richter habe dazu erklärt, manchmal kurz die Augen zu schließen, wenn er eine Sache überdenke. Hinzu komme, dass während der mündlichen Verhandlung weder der Prozessbevollmächtigte der Kläger noch der Vertreter des Finanzamts einen Anlass gesehen hätten, den Vorsitzenden auf den (angeblich) schlafenden Richter hinzuweisen. Die Kläger hätten ihre Einwände vielmehr erst zwei Tage nach der mündlichen Verhandlung und Urteilsverkündung erhoben.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.02.2011, IV B 108/09

Stellenausschreibung: Behörde darf Führungserfahrung über fachliche Qualifikation stellen

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium durfte unter dem Aspekt einer geplanten strukturellen Umgestaltung des Landesbetriebs Wald und Holz im Anforderungsprofil für die Stelle des Leiters des Betriebs die Führungserfahrung über die forstfachliche Qualifikationen des Bewerbers setzen. Laut Düsseldorfer Verwaltungsgericht (VG) lag dies im Organisationsermessen des Ministeriums. Damit war ein Eilantrag gegen die Besetzung der Stelle des Leiters des Landesbetriebs Wald und Holz mit dem ehemaligen Detmolder Regierungspräsidenten Wiebe erfolglos.

Der Antragsteller hatte den Abbruch des ersten Stellenbesetzungsverfahrens und die Neuausschreibung der Stelle im April 2011 mit verändertem Anforderungsprofil bemängelt. Das VG meint demgegenüber, das Umweltministerium habe das erste Verfahren nicht ohne sachlichen Grund abgebrochen. Dessen Erwägungen zur Änderung der Anforderungen an den Stelleninhaber seien stimmig und plausibel. Im Hinblick auf die angeführte strukturelle Umgestaltung des Landesbetriebs sei es nicht zu beanstanden, dass nunmehr eine mehrjährige Führungserfahrung in einer großen Institution gefordert werde. Dass forstfachliche Qualifikationen demgegenüber jetzt für weniger wich-



tig gehalten würden, liege im weiten Organisationsermessen des Umweltministeriums.

Auch sei die neue Ausschreibung nicht allein auf den früheren Detmolder Regierungspräsidenten zugeschnitten. Denn es habe hierauf mehrere Bewerber gegeben, die das Anforderungsprofil erfüllten.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 28.07.2011, 13 L 954/11

Polizei-Uni verschwendet Steuergelder

Eine Polizeihochschule in Münster soll massiv Steuergelder verschwendet haben. Das berichtet der Fernsehsender n-tv unter Berufung auf das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ auf seiner Internetseite. Das Personal habe weniger als die Hälfte der vorgesehenen Lehrveranstaltungen gehalten. Auch Etats für Gastdozenten seien mehr als drastisch überschritten worden.

An der von Bund und Ländern finanzierten Deutschen Hochschule der Polizei in Münster sollen Steuergelder in großem Stil verschwendet worden sein. Das gehe aus einer internen Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen hervor, berichtete der „Spiegel“. Keiner der 34 Bediensteten habe im Studienjahr 2008/2009 sein Pensum an Lehrveranstaltungen erfüllt. Von den insgesamt 328 verpflichtenden Stunden seien tatsächlich nur 131 absolviert worden, also „rund 40 Prozent der zu erbringenden Lehrleistung“.

In dieser Woche treffe sich das Kuratorium der Polizeihochschule zu einer Sondersitzung. Ein Sprecher des für die Dienstaufsicht zuständigen Düsseldorfer Innenministeriums sagte dem Magazin, die Hochschule habe geltendes Recht nicht eingehalten. Deshalb werde mit Zustimmung des Kuratoriums eine spezielle Lehrverpflichtungsverordnung erlassen. Nach Angaben des Hochschulpräsidenten Klaus Neidhardt wurden Lehrverpflichtungen „nicht bewusst missachtet“.

„Der Spiegel“ berichtete ferner, dass für Honorare externer Referenten jährlich über 300.000 Euro ausgegeben worden seien. Die jeweiligen Etatposten seien 2008 um 62 und 2009 um 94 Prozent überschritten worden.

n-tv online, 14.08.2011

Beamte: Verjährung muss Nachversicherung nicht entgegenstehen

Die Erhebung der Einrede der Verjährung gegen den vom Rentenversicherungsträger erhobenen Nachversicherungsanspruch gegenüber einem ehemaligen Dienstherrn kann gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht verstoßen. In diesem Fall ist dem Dienstherrn die Berufung auf die Einrede der Verjährung nach Treu und Glauben verwehrt, sodass er eine Nachversicherung vornehmen muss. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienstverhältnis ist der Dienstherr unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere bei kürzeren Dienstzeiten – verpflichtet, eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer der Dienstzeit vorzunehmen, weil insoweit keine beamtenrechtliche Versorgung erfolgt.

Im Fall des Klägers handelte es sich um eine Verbeamtung auf Widerruf zur Durchführung einer Ausbildung für die gehobene Forstlaufbahn in den Jahren 1965 bis 1970. Aufgrund eines im Jahr 2008 beim Rentenversicherer gestellten Antrages auf Kontenklärung wandte sich dieser an den Dienstherrn, damit der Dienstherr die Nachversicherung durchführe.

Das Sozialgericht war davon ausgegangen, dass die Beitragforderungen mehr als 30 Jahre (längste Verjährungsfrist für vorsätzlich nicht gezahlte Beiträge) nach der Fälligkeit verjährt seien und dass eine Prüfung der Fürsorgepflicht aus dem Beamtenverhältnis in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte falle. Dagegen gelangte das LSG zu dem Ergebnis, dass diese Frage inzident durch die Sozialgerichtsbarkeit zu klären ist. Im Falle des Klägers ergebe sich eine entsprechende Fürsorgepflicht des Dienstherrn, weil er zur sofortigen Entrichtung der Beiträge oder zumindest zur Mitteilung der Nachversicherungszeiten und des gewährten Entgeltes verpflichtet gewesen wäre. Daher könne er sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.06.2011, L 4 R 98/11

Bußgeld & Verkehr

Außergewöhnliche Belastung: Zivilprozesskosten sind generell absetzbar

Zivilprozesskosten können Kläger wie Beklagtem unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Damit ist die Voraussetzung für außergewöhnliche Belastungen gegeben und der Aufwand kann bei der Einkommensteuer mindernd geltend gemacht werden. Das hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung mit einem am 13.07.2011 veröffentlichten Urteil entschieden und damit die bisher zu enge Gesetzesauslegung aufgegeben (Az. VI R 42/10). Allerdings sind die Zivilprozesskosten – wie auch ansonsten im Rahmen von außergewöhnlichen Belastungen – nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Erhaltene Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind dabei im Rahmen der Vorteilsanrechnung abzuziehen und nur die Differenz ist zu berücksichtigen. Bei den Kosten eines Zivilprozesses sprach nach bisheriger ständiger Rechtsprechung eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit, weil auch das die Zahlung verursachende Ereignis zwangsläufig erwachsen sein musste. Daran fehlte es bislang im Allgemeinen bei einem Zivilprozess, weil es in der Regel der freien Entscheidung der Parteien überlassen ist, ob sie sich zur Durchsetzung oder Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruchs einem Prozesskostenrisiko aussetzen. Lässt sich jemand trotz ungewissen Ausgangs auf einen Prozess ein, liege die Ursache für die Kosten in seiner Entscheidung, das Risiko in der Hoffnung auf ein für ihn günstiges Ergebnis in Kauf zu nehmen. Daher erkannte die Rechtsprechung Zivilprozesskosten bisher nur an, wenn das Verfahren existentiell wichtige Bereiche berührte. Liefere eine Person ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann er trotz unsicherer Erfolgsaussichten gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen.

An dieser Rechtsauffassung wird nicht länger festgehalten. Denn die Auffassung, ein Mensch übernehme das Prozesskostenrisiko freiwillig, erkennt, dass Ansprüche regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren sind. Zur gewaltfreien Lösung von Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikten werden Staatsbürger auf den Weg vor die

Gerichte verwiesen, so dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilrechtsstreits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen.

Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Von einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg ist auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg ist.

Außenprüfung: Verzögerungsgeld darf wegen derselben Unterlagen nur einmal festgesetzt werden

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Außenprüfung nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verzögerungsgeld verhängt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Würden angeforderte Unterlagen auch nach der Festsetzung des Verzögerungsgeldes nicht vorgelegt, dürfe allerdings wegen derselben Unterlagen nicht noch einmal ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden, betonen die Richter.

Rechtlicher Hintergrund: Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat der Gesetzgeber – bisher laut BFH weitgehend unbemerkt – das sogenannte Verzögerungsgeld eingeführt. Es beträgt mindestens 2.500 Euro und höchstens 250.000 Euro und kann unter anderem festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige bei einer Außenprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt. Ursprünglich stand die Einführung des Verzögerungsgeldes im Zusammenhang mit der seit 2009 eingeräumten Befugnis, die Buchführung eines Unternehmens ins Ausland zu verlagern. Um einer eventuell erforderlichen Rückverlagerung der Buchführung ins Inland Nachdruck zu verleihen, wurde das Verzögerungsgeld eingeführt. Der Gesetzgeber hat es aber nicht bei dieser Regelung belassen, sondern das Verzögerungsgeld auch auf die verzögerte Mitwirkung im Rahmen einer Außenprüfung erstreckt.

Der Finanzverwaltung stehe damit neben der auch weiter bestehenden Möglichkeit zur Verhängung eines Zwangsgelds ein durchaus scharfes Sanktionsinstrument zur Verfügung, so der BFH. Dies zeige ein Vergleich der Höhe des Verzögerungsgeldes von mindestens 2.500 Euro



bis zu 250.000 Euro mit der Höhe des Zwangsgeldes, das höchstens 25.000 Euro betragen dürfe. Zudem sei das Verzögerungsgeld anders als das Zwangsgeld auch dann zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung nach dessen Festsetzung doch noch nachkommt. Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige Unterlagen, die das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung angefordert hatte, nicht fristgerecht eingereicht. Weil bestimmte Unterlagen auch nach der Festsetzung eines Verzögerungsgeldes nicht vorgelegt wurden, forderte das Finanzamt erneut zur Vorlage auf und setzte wegen derselben Unterlagen ein weiteres Verzögerungsgeld fest.

Der BFH hielt die erstmalige Festsetzung des Verzögerungsgeldes bei nicht fristgerechter Mitwirkung im Rahmen der Außenprüfung für zulässig. Die erneute Festsetzung eines Verzögerungsgeldes wegen derselben Unterlagen sei aber rechtswidrig.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 16.06.2011, IV B 120/10

Im EU-Ausland erworbener Führerschein: Muss nicht anerkannt werden

Die deutschen Behörden müssen eine im EU-Ausland (hier: Tschechien) erworbene Fahrerlaubnis nicht anerkennen, wenn der Inhaber des Führerscheins zum Zeitpunkt dessen Erwerbs nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat gewohnt hat. Dies gilt nicht nur dann, wenn dem Betroffenen zuvor in Deutschland die Fahrerlaubnis (zum Beispiel wegen einer Trunkenheitsfahrt) entzogen oder ihre Erteilung abgelehnt worden war. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) entschieden und damit eigenen Angaben zufolge zugleich eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in die deutsche Rechtsprechung umgesetzt.

Die Klägerin hatte im Jahr 2006 eine tschechische Fahrerlaubnis erworben, wohnte damals jedoch in Deutschland, wie in dem Führerschein vermerkt war. Die deutsche Fahrerlaubnisbehörde untersagte ihr daher, von dem Führerschein in Deutschland Gebrauch zu machen, weil gegen das Wohnsitzerfordernis verstoßen worden sei. Der dagegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Bayreuth in erster Instanz statt. Im anschließenden Berufungsverfahren rief der Bayerische VGH zur Auslegung der hier anwendbaren Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie den EuGH an.

Dem EuGH wurde die Frage vorgelegt, ob die Anerkennung der im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis allein schon wegen des Verstoßes gegen das Wohnsitzerfordernis verweigert werden darf oder ob das nur zulässig ist, wenn dem Betroffenen zuvor in Deutschland die Fahrerlaubnis (zum Beispiel wegen einer Trunkenheitsfahrt) entzogen worden oder ihre Erteilung abgelehnt worden ist.

Die Antwort des EuGH auf die Vorlagefrage (Urteil vom 19.05.2011, C-184/10) hat der VGH nun in seiner aktuellen Entscheidung umgesetzt und entschieden, dass die deutsche Behörde die tschechische Fahrerlaubnis zu Recht nicht anerkannt hat. Ausreichende Grundlage für die Nichtanerkennung sei gewesen, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Fahrerlaubniserwerbs nicht in der Tschechischen Republik gewohnt habe. Es sei unerheblich, dass ihr die Fahrerlaubnis nicht zuvor aus anderen Gründen entzogen worden sei.

Inwieweit diese Rechtsprechung für EU-Fahrerlaubnisse Bedeutung hat, für die die Dritte EU-Führerscheinrichtlinie gilt, weil sie nach dem 18.01.2009 ausgestellt worden sind, ist laut VGH Gegenstand eines weiteren Vorlageverfahrens, über das der EuGH bisher nicht entschieden hat.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 06.07.2011, 11 BV 11.1610

Verbraucher, Versicherung & Haftung

EHEC-Epidemie: Landwirtschaftliche Betriebe werden mit steuerlichen Maßnahmen unterstützt

Landwirtschaftlichen Betriebe, denen durch die EHEC-Epidemie Schäden entstanden sind, wird mit steuerlichen Maßnahmen entgegengekommen. Dies geht aus gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder hervor.

Danach können Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der EHEC-Epidemie betroffen sind, bis zum 31.10.2011 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Diese Anträge dürfen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind nach dem Erlass keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Anträge auf Stundung der nach dem 31.10.2011 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind laut Erlass besonders zu begründen.

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll nach dem Erlass bis zum 31.10.2011 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum vom 01.06.2011 bis zum 31.10.2011 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zu erlassen. Für mittelbar Betroffene gelten die allgemeinen Grundsätze.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 01.08.2011

Unfallversicherung: Keine Unfallrente bei absoluter Fahruntüchtigkeit

Für einen Arbeitnehmer, der auf seinem Arbeitsweg im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit verunglückt, besteht kein Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Hessen klar und betont, dass dies auch dann gilt, wenn der Arbeitgeber den Alkoholkonsum während der Arbeit nicht verhindert hat.

Ein 30-jähriger Vater von zwei Kindern verstarb auf der Heimfahrt nach seiner Arbeit in einer Eisengießerei. Der Mann wurde eineinhalb Stunden nach dem Ende seiner Spätschicht tot im Straßengraben aufgefunden. Eine Blutprobe ergab eine Alkoholkonzentration von 2,2 Promille.

Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung der Hinterbliebenen ab, weil die absolute Fahruntüchtigkeit die allein wesentliche Unfallursache gewesen sei. Die klagende Ehefrau des Verstorbenen führte dagegen an, dass im Betrieb Alkoholkonsum während der Arbeit üblich sei und vom Arbeitgeber toleriert werde. Vorgesetzte hätten nicht nur mitgetrunken, sondern auch selbst Alkohol mit in die Firma gebracht. Die Ehefrau erhielt weder in erster noch in zweiter Instanz Recht. Die absolute Fahruntüchtigkeit, die bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille vorliege, sei die rechtlich allein wesentliche Ursache für den Unfall gewesen, so das LSG. Anhaltspunkte für andere Ursachen – wie zum Beispiel Fahrzeugmängel, schlechte Straßenverhältnisse, Verschulden Dritter oder Wildwechsel – lägen nicht vor.

Der Unfallversicherungsschutz sei auch nicht aufgrund einer etwaigen Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erhalten geblieben. Denn Alkoholmissbrauch stelle eine eigenverantwortliche Schädigung dar. Unterlasse es der Arbeitgeber, diesen während der Arbeitszeit zu unterbinden, führe dies allenfalls zu einer untergeordneten Mitverursachung. Eine maßgebliche Verletzung der Fürsorgepflicht käme nur dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber den Alkoholkonsum am Arbeitsplatz geduldet und keinerlei Schutzvorkehrungen gegen das anschließende Benutzen eines Pkw im verkehrsuntüchtigen Zustand getroffen hätte. Mit dem erteilten Alkoholverbot, einer entsprechenden Betriebsvereinbarung und dem Bereitstellen alkoholfreier Getränke



habe der Arbeitgeber des Verstorbenen jedoch die gebotenen Schutzmaßnahmen ergriffen.

Wie bei Kenntnis des Arbeitgebers von einer Alkoholabhängigkeit des Arbeitnehmers zu entscheiden wäre, ließen die Richter dahinstehen, da hierfür im konkreten Fall keine Anhaltspunkte vorlagen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 9 U 154/09

Werbefinanzierter Online-Journalismus: In Künstler-sozialversicherung versicherungspflichtig

Die Tätigkeit eines Online-Journalisten ist auch dann als eine solche im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) zu qualifizieren, wenn der Journalist seine Haupteinnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen auf einer Website erzielt, auf der er seine Texte kostenlos zur Verfügung stellt. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und damit klargestellt, dass auch der werbefinanzierte Online-Journalismus unter die Versicherungspflicht nach dem KSVG fällt.

In zugrunde liegenden Fall hatte ein Online-Journalist die Feststellung begehrt, dass er in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig ist. Der Kläger betreibt seit 1996 einen Fachinformationsdienst zum Thema „Internet“. Die von ihm dazu verfassten aktuellen Beiträge stellt er auf einer eigenen Website kostenlos zur Verfügung. Einnahmen erzielt er überwiegend durch den Verkauf von Werbeflächen auf dieser Website. In geringem Umfang bezieht er darüber hinaus Honorare aus der Veräußerung von ihm verfasster Beiträge an andere Website-Betreiber, die jährlich den Betrag von 3.900 Euro aber nicht übersteigen. Die Beklagte lehnte die vom Kläger beehrte Feststellung des Bestehens einer Versicherungspflicht ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte erst vor dem BSG Erfolg.

Dieses stellte die Versicherungspflicht fest. Der Kläger übe eine selbstständige publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig, das heißt mit der Absicht aus, ein über der Geringfügigkeitsgrenze des § 3 KSVG liegendes Einkommen zur Finanzierung seines Lebensunterhalts zu erzielen. Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen „aus“ einer publizistischen

Tätigkeit zählten nicht nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der publizistischen Tätigkeit, also „für“ diese Tätigkeit, erzielten Einkünfte aus der Veräußerung von Beiträgen an andere Website-Betreiber, sondern auch die in einem mittelbaren Zusammenhang mit ihr stehenden Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen auf der eigenen Website.

Zwischen den Einnahmen, die der Kläger aus dem Verkauf von Werbeflächen erzielt, und seiner primären publizistischen Arbeit besteht laut BSG ein untrennbarer wirtschaftlicher und inhaltlicher Zusammenhang. Deswegen seien die „Werbeeinnahmen“ dem von einem Verlag oder einer Redaktion für eine publizistische Leistung gezahlten Honorar vergleichbar und somit als Einnahmen „aus“ publizistischer Tätigkeit zu werten.

Wirtschaftlich sei die Refinanzierung einer über das Trägermedium „Internet“ ausgeübten journalistischen Tätigkeit durch Werbeeinnahmen wegen der dort vorherrschenden kostenfreien Verfügbarkeit von Informationen („Gratiskultur“) eine notwendige Bedingung für die Ausübung dieser Tätigkeit. Der Erfolg der Werbung hänge von der Website-Frequentierung ab, die wiederum durch die dort veröffentlichten Inhalte beeinflusst werde.

Der Versicherungspflicht nach dem KSVG steht nach Ansicht des BSG vorliegend auch nicht entgegen, dass bei dem vom Kläger gewählten Finanzierungsmodell ein zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichteter Verwerter fehlt, weil es sich um einen besonderen Fall der Selbstvermarktung handelt, bei der die fehlende Abgabepflicht über den Bundeszuschuss nach § 34 KSVG auszugleichen ist.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 21.07.2011, B 3 KS 5/10 R

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Luftverkehrssteuer: Bundesregierung soll Auskunft geben

In einer umfangreichen Kleinen Anfrage (BT-Drs. 17/6555) geht es der SPD-Fraktion im Bundestag um die Umsetzung der Luftverkehrssteuer, die seit Anfang 2011 erhoben wird. Die Bundesregierung soll unter anderem mitteilen, wie sie die Höhe der bisherigen Einnahmen von 191 Millionen Euro vor dem Hintergrund bewertet, dass Hochrechnungen für das gesamte Jahr 2010 statt der eingeplanten 940 Millionen nur Einnahmen in Höhe von 573 Millionen Euro ergäben und wann die eingeplante Summe von einer Milliarde Euro genau erreicht wird.

Zudem soll die Bundesregierung dazu Stellung nehmen, dass nach Untersuchungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) die Zahl der im Niedrigpreissegment angebotenen Flüge gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Prozent gesunken sind. Sie soll auch mitteilen, wie sie die Entwicklung des Niedrigpreissegments auf dem deutschen Markt unter dem Aspekt des Wettbewerbs in Europa bewertet.

Außerdem will die SPD-Fraktion wissen, wie die Regierung die Problematik sieht, dass Fluggesellschaften unterschiedlich durch die Luftverkehrssteuer belastet werden und es hier zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Markt kommen könnte. Die Fraktion führt dazu aus, dass Luftfracht- und Umsteigerflüge von der Steuer ausgenommen sind und nicht zwischen Economy- und Business- beziehungsweise First-Class-Passagieren differenziert wird.

Hintergrund: Laut SPD-Fraktion sind in Deutschland seit Einführung der Luftverkehrssteuer vor allem die Flüge im Niedrigpreissegment zurückgegangen, während das Billigflugangebot in Europa insgesamt um 3,4 Prozent wuchs. Sie verweist auf DLR-Untersuchungen, wonach es auf Inlandsstrecken, bei denen die Steuer für den Hin- und Rückflug fällig wird, 8 Prozent weniger Starts als ein Jahr zuvor gab. Betroffen seien innerdeutsche Flughäfen mit einem hohen Anteil an Low-Cost-Carriern und einer stärkeren Ausrichtung auf innerdeutsche und europäische Flüge, wie zum Beispiel Köln/Bonn und Hahn.

Nach Angaben der Luftverkehrsbranche sei der Verlust von mehreren tausend Arbeitsplätzen an den betroffenen Flughäfen zu erwarten. Außerdem werde auf mögliche Einnahmeausfälle und Mehrausgaben für

die Haushalte der Länder und Kommunen verwiesen, die in ihrer Höhe die Einnahmen des Bundes aus der Luftverkehrssteuer deutlich übersteigen könnten. Vertreter von Umwelt- und Naturschutzverbänden widersprächen dieser Einschätzung, so die Fraktion. Sie betonten die positive Umweltwirkung der Luftverkehrssteuer durch die Reduzierung des Flugverkehrs in Deutschland.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.07.2011

Delikatessjagdwurst: Darf nicht im „Rework“-Verfahren hergestellt werden

Eine Jagdwurst, die unter Zugabe abgeschnittener Bestandteile bereits zuvor erzeugter Jagdwurst hergestellt wird, darf nicht mit den Zusätzen „Delikatessjagdwurst“ oder „Spitzenqualität“ bezeichnet und angeboten werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden. Es gab damit der Berliner Lebensmittelaufsichtsbehörde Recht, die diese Bezeichnung einer im Berliner Lebensmittelhandel angebotenen Jagdwurst als irreführend beanstandet hat. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache hat das VG die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

Die klagende Herstellerfirma trennt zur Gewährleistung einheitlicher Scheibengröße und Packungsgewicht vor dem Aufschneiden der bereits gebrühten Jagdwurststangen deren Endstücke ab. Diese werden sodann, da das Muskeleiweiß im verarbeiteten Brät bereits geronnen ist, in einem als „Zerkuttern“ bezeichneten Prozess fein zerkleinert, dem rohen Ausgangsmaterial der weiteren Jagdwurstproduktion zugegeben, in Hüllen abgefüllt und erneut gebrüht. Dieses als „Rework“ bezeichnete Herstellungsverfahren wiederholt sich fortlaufend während des Produktionsprozesses.

Das VG Berlin hat sich der Ansicht der Berliner Lebensmittelaufsicht mit der Begründung angeschlossen, nach der für die Beurteilung einer Irreführung maßgeblichen Verbrauchererwartung seien hervorhebende Zusätze zur Bezeichnung eines Fleischerzeugnisses wie „Delikatess-“ oder „Spitzenqualität“ solchen Produkten vorbehalten, die sich von den unter der betreffenden Bezeichnung sonst üblichen Erzeugnissen durch besondere Auswahl des Ausgangsmaterials unterscheiden.



Auch wenn sich das geschilderte Herstellungsverfahren nicht nachteilig auf Konsistenz oder Geschmack der Jagdwurst auswirke, stünden für den Verbraucher die Auswahl und die Frische des Ausgangsmaterials in einem unauflösbaren Zusammenhang mit seiner Qualitätsvorstellung vom Endprodukt. Werde ihm durch hervorhebende Zusätze zur Produktbezeichnung dessen besondere Qualität signalisiert, so erwarte er auch bei einer industriell gefertigten Brühwurst nicht die Wiederverwendung von Wurstabschnitten.

Die Verfahrensweise der Klägerin führe dazu, dass bereits gebrühtes Brät einer bestimmten Produktionscharge nicht nur einmalig, sondern über mehrere Produktionszyklen hinweg mehrfach Eingang in die erneute Produktion finde. Ein derart hergestelltes Produkt erfülle ersichtlich nicht die Verbrauchererwartungen an ein Produkt, dessen Bezeichnung die Herstellung aus besonders ausgewählten Ausgangsmaterialien voraussetze.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 06.07.2011, VG 14 A 7.08

Bundesverband der Deutschen Industrie fordert einfacheres Reisekostenrecht

„Angesichts von rund 155 Millionen Geschäftsreisen in Deutschland pro Jahr brauchen unsere Unternehmen ein praxistaugliches Reisekostenrecht, das auch im lohnsteuerlichen Massenverfahren umsetzbar ist.“ Das forderte Berthold Welling, Leiter der Abteilung Steuern und Finanzpolitik des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), anlässlich eines Treffens der Spitzenverbände der Wirtschaft mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums am Mittwoch in Berlin.

Die Bewältigung der Reisekostenabrechnungen in den Unternehmen verursache mittlerweile unverhältnismäßig viel Aufwand. Welling: „Der BDI schlägt vor, zukünftig nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis zu definieren. Damit lassen sich schwierige Abgrenzungsfragen in der Praxis beseitigen. Das bietet ein enormes Potenzial an Entbürokratisierung.“

„Von einer Vereinfachung des komplexen Reisekostenrechts würden alle profitieren: Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Finanzverwaltung“, sagte Welling. Neben dem Reisekostenrecht hat der BDI mit der „Män-

gelliste des deutschen Steuerrechts“ rund 170 weitere Vorschläge zu einer Nachbesserung des Steuerrechts mit dem Ziel einer Vereinfachung vorgelegt.

BDI, Pressemitteilung vom 10.08.2011

Spielzeugsicherheit: Strenge Vorschriften in Kraft getreten

In der Europäischen Union gelten ab sofort die weltweit strengsten Sicherheitsvorschriften für Spielzeug. Am 20.07.2011 ist die neue Spielzeugrichtlinie in Kraft getreten.

Danach müssen die EU-Mitgliedstaaten für regelmäßige Kontrollen von EU-Herstellern und an den Außengrenzen der EU sorgen. Außerdem müssen Hersteller und Importeure von Spielwaren, bevor sie ein neues Spielzeug auf den Markt bringen, dieses einer Sicherheitsbewertung unterziehen. Schließlich sind die Hersteller auch verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit des Spielzeugs durch Angabe von Namen und Kontaktanschrift sowie der Identifikationsnummer des Spielzeugs sicherzustellen.

Der neue Rechtsrahmen ersetzt die alte Spielzeugsicherheitsrichtlinie von 1988. Mit der neuen Richtlinie werden laut EU-Kommission zahlreiche Gebiete abgedeckt, damit gewährleistet ist, dass Spielzeug kein Gesundheits- oder Verletzungsrisiko birgt. So werden Vorschriften verschärft, die Kinder vor dem Ersticken durch Verschlucken oder Einatmen von Spielzeugen oder Spielzeugteilen schützen sollen. In Lebensmitteln enthaltenes oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss gesondert verpackt sei. Spielzeug, das mit einem Lebensmittel so verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, bevor das Spielzeug zugänglich wird, ist verboten. Europäische Kommission, PM vom 20.07.2011